



**Enthält Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse**

Beschluss

Az. BK6-19-452

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen
Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde

gegen die

Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Betroffene –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer LLP,
Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-59 69

E-Mail
Poststelle.bk6@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

am 30.04.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 12.06.2019 in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt hat, indem sie keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen hergestellt hat und dadurch signifikante Bilanzungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrages (Strom) verursacht hat.
2. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 25.06.2019 in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt hat, indem sie keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen hergestellt hat und dadurch signifikante Bilanzungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrages (Strom) verursacht hat.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren dient der Feststellung, ob die Betroffene ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Bilanzkreisbewirtschaftung nachgekommen ist im Sinne des § 1 a Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV i.V.m. Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag (Strom) gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur, Beschluss vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013.

Die Betroffene ist als Stromerzeugungs- und Stromhandelsunternehmen am deutschen Strommarkt aktiv und unterhält Bilanzkreise in allen vier deutschen Regelzonen. Das von ihr vermarktete Kraftwerksportfolio umfasst Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE) i. H. v. insgesamt rund 11.700 MW und konventionelle Erzeugung i. H. v. insgesamt etwa [REDACTED]. Das EE-Kraftwerksportfolio besteht mit ca. [REDACTED] hauptsächlich aus Windenergieanlagen an Land; der Anteil der Windenergieanlagen auf See am EE-Portfolio beträgt ca. [REDACTED]. In der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (Amprion) umfasst das Portfolio von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) etwa [REDACTED]. In der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH (TenneT) umfasst das

Portfolio von EE-Anlagen etwa [REDACTED]. Deutschlandweit teilt sich die Windenergieerzeugung auf über [REDACTED] auf und entspricht einer jährlichen Stromerzeugung von rund [REDACTED].

Einer der unternehmerischen Schwerpunkte der Betroffenen ist die Direktvermarktung von erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Betreiber von EE-Anlagen überlassen der Betroffenen dabei die in ihren Anlagen erzeugten Strommengen im Wege der Direktvermarktung. Die Betroffene nimmt diese Anlagen in ihre Bilanzkreise auf und übernimmt die mit der Vermarktung der erzeugten Strommengen verbundenen Aufgaben. Zu diesem Zweck bewirtschaftet die Betroffene in jeder Regelzone je einen Bilanzkreis mit der Bezeichnung 11XSTATKRAFT001N. Die EE-Anlagen werden entsprechend ihrem Standort dem in der zugehörigen Regelzone bewirtschafteten Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N zugeordnet. Zur Vermarktung der in den EE-Anlagen erzeugten Strommengen zählt u. a. die Erstellung von Erzeugungsprognosen, die Vermarktung des in den EE-Anlagen erzeugten Stroms an der Strombörse oder an andere Akteure sowie der Ausgleich von Fehl- oder Überschussmengen. Laut eigener Aussage bewirtschaftet die Betroffene etwa 20 % der direktvermarkteten EE-Mengen in Deutschland. Neben den EE-Anlagen betreibt die Betroffene auch flexible Gas- und Dampfkraftwerke sowie Pumpspeicherkraftwerke im Umfang von rund [REDACTED]. Mit ihren konventionellen Kraftwerken nimmt die Betroffene auch an den Regelenenergiemärkten für Sekundärregelleistung und Minutenreserve teil.

Im Juni 2019 kam es an den Tagen 06.06., 12.06. und 25.06. zu erheblichen Abweichungen der Systembilanz des deutschen Elektrizitätsversorgungssystems. Das Systembilanzungleichgewicht erreichte am 06.06. und 25.06. jeweils eine Unterdeckung von über 6.000 MW und am 12.06. von sogar bis zu 9.700 MW. Erhebliche Ungleichgewichte bestanden jeweils während mehrerer Stunden an diesen Tagen. Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vollständig aktivierte gesamte Regelleistung bestehend aus Sekundärregelleistung und Minutenreserve i. H. v. ca. 3.000 MW sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten reichte nicht aus, um das Systembilanzungleichgewicht zu egalisieren. Zur Sicherung und Wiederherstellung der Systemstabilität waren die ÜNB gezwungen, in diesen Stunden Energiemengen in großem Umfang an der Börse zuzukaufen sowie Notreserven bei ausländischen ÜNB anzufordern.

Gemein sind den in Rede stehenden Stunden an diesen Juni-Tagen jeweils sehr hohe Preise in Gestalt von Preisspitzen am börslichen Intraday-Markt. So betrug der Höchstwert der Viertelstundenkontrakte an der EPEX-SPOT am 06.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 06:00 und 10:00 Uhr über 300 €/MWh, am 12.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 10:00 und 13:00 Uhr etwa 1.300 €/MWh und am 25.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 18:00 und 22:00 Uhr nahezu 1.000 €/MWh.

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die Erzeugung erneuerbarer Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Dabei ließen sich die Systemungleichgewichte jeweils durch die Summe der Ungleichgewichte der Bilanzkreise von etwa 20 Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) erklären, darunter die Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen. Die weitere Untersuchung der unausgeglichene Bilanzkreise deutete auf mögliche Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand unter anderem des vorliegenden Aufsichtsverfahrens ist.

Im Rahmen der Ursachenforschung für die erheblichen Systembilanzabweichungen stellten die ÜNB 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz), Amprion und TenneT bei einer Auswertung der Fahrplananmeldungen von Bilanzkreisen jeweils Auffälligkeiten in dem von der Betroffenen in ihrer Regelzone bewirtschafteten Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N fest. In der Regelzone von Amprion wies der Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N an allen drei Tagen hohe Unterspeisungen auf. Am 25.06. zwischen 19:00 Uhr und 24:00 Uhr betrug die Unterspeisung sogar bis zu [REDACTED]. TenneT stellte in ihrer Regelzone am 12.06. Unterdeckungen von [REDACTED] im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 16:30 Uhr und am 25.06. ebenfalls auffällige Unterdeckungen im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 23:00 Uhr fest. Auch 50Hertz beanstandete Auffälligkeiten bei der Bilanzkreisbewirtschaftung der Betroffenen an den drei Tagen.

Die drei ÜNB setzten die Betroffene über die Abweichungen in ihren Bilanzkreisen 11XSTATKRAFT001N mit Schreiben vom 23.08., 27.08. bzw. 28.08.2019 in Kenntnis mit der Aufforderung, unter Hinweis auf Ziffer 11.4 des zwischen dem jeweiligen ÜNB mit der Betroffenen geschlossenen Bilanzkreisvertrags die Unterspeisungen ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Die Betroffene antwortete mit Schreiben vom 05.09.2019 an Amprion und TenneT und mit Schreiben vom 12.09.2019 an 50Hertz.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 teilte Amprion der Betroffenen mit, dass der Verdacht einer Prognosepflichtverletzung gemäß Ziffer 11.4 des Bilanzkreisvertrags nicht ausreichend ausgeräumt sei und daher der Vorgang der Bundesnetzagentur mit der Bitte um Feststellung einer Prognosepflichtverletzung übergeben werde. Auch TenneT teilte der Betroffenen mit Schreiben vom 11.10.2019 mit, dass nach Prüfung der Stellungnahme der Betroffenen der Verdacht einer Prognosepflichtverletzung nicht ausgeräumt sei und der Sachverhalt gemäß Ziffer 11.4 des Bilanzkreisvertrags an die Bundesnetzagentur gemeldet werde. Der Standardbilanzkreisvertrag sieht hierzu nach Ziffer 20.2.a vor, dass der ÜNB im Fall einer wiederholt durch die Bundesnetzagentur nach Ziffer 11.4 festgestellten Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

Am gleichen Tage haben die vier ÜNB 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW GmbH (TransnetBW) auf ein Auskunftersuchen vom 20.09.2019 hin der Beschlusskammer in einem gemeinsamen Untersuchungsbericht die Ergebnisse ihrer Auswertungen zu Bilanzkreisen mit einer signifikanten Bilanzabweichung an den drei Juni-Tagen zur Verfügung gestellt. In dem Untersuchungsbericht haben die drei ÜNB 50Hertz, Amprion und TenneT jeweils eine Pflichtverletzung der Betroffenen nach Ziff. 11.4 des geltenden Standardbilanzkreisvertrages angezeigt.

In dem Untersuchungsbericht kommen 50Hertz insbesondere für den 25.06. und TenneT insbesondere für den 12.06. und 25.06. zu dem Schluss, dass die erheblichen Unterdeckungen hätten geringer gehalten werden können, wenn u. a. die Ist-Werte der Einspeisung zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise herangezogen worden wären. Die Betroffene habe Unausgeglichenheiten in ihren Bilanzkreisen billigend in Kauf genommen oder sei sie sogar bewusst eingegangen. Amprion wirft der Betroffenen vor, die Schieflage des Amprion-Bilanzkreises der Betroffenen habe während der Phasen hoher Intraday-Preise am 12.06. und 25.06. stets in die für die Betroffene profitable Richtung gewiesen. Amprion teilt den Vorwurf von 50Hertz und TenneT, dass die erheblichen Unterdeckungen hätten geringer gehalten werden können, wenn u. a. die Ist-Werte der Einspeisung zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise herangezogen worden wären. Amprion kommt zu dem Schluss, die Betroffene habe absichtlich Mengen verkauft oder zumindest fehlende Energiemengen nicht eingekauft und damit einen unausgeglichenen Bilanzkreis billigend in Kauf genommen. Alle drei ÜNB sehen den Tatbestand einer Prognosepflichtverletzung als gegeben an.

Daraufhin hat die Beschlusskammer am 18.10.2019 von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG gegen die Betroffene wegen des Verdachts einer Verletzung der Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher eingeleitet. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Beschlusskammer die Betroffene über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und als Anlage die die Betroffene betreffenden Auszüge aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB beigefügt. Die Einleitung des Verfahrens wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben. Der Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, zu den von den ÜNB ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen aus dem Untersuchungsbericht Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 06.12.2019 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen:

Die Betroffene weist die Vorwürfe zurück. An allen drei in Rede stehenden Juni-Tagen habe sie die aus § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StromNZV und Ziffer 5.2 Satz 1 des Standardbilanzkreisvertrages resultierenden Pflichten vollständig eingehalten.

Als Direktvermarkter nehme sie erheblichen Aufwand zur Erstellung von Erzeugungsprognosen auf sich. Sie beziehe dazu Erzeugungsprognosen [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Relevant seien insbesondere die Prognosen ab 11:30 Uhr des Vortages bis 30 Minuten vor Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums. Gegenstand der Prognosen [REDACTED], welche angeben, [REDACTED] eine Einspeisung voraussichtlich nicht unter- bzw. nicht überschritten werde. [REDACTED] gebe an, welche Einspeisung [REDACTED]. Spiegelbildlich gebe die [REDACTED] bildeten somit ein [REDACTED], welche der [REDACTED] der zu erwartenden Einspeisung sei. [REDACTED] bilde die Betroffene eine [REDACTED]. [REDACTED] messe sie den [REDACTED]. [REDACTED] würden von ihr regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Vorstehende [REDACTED] und seien damit unabhängig von der [REDACTED]. Daher beziehe sie [REDACTED]. [REDACTED]. Wiesen die [REDACTED] groß und erstrecke sich regelmäßig über mehrere 1.000 MW. [REDACTED] nahe beieinander, sei [REDACTED].

Die Betroffene trägt weiter vor, die verfügbaren abrechnungsrelevanten Messdaten pro Windpark würden täglich an [REDACTED] weitergeleitet. Dies helfe den [REDACTED] weiterzuentwickeln. Vollständige Ist-Einspeisedaten in Echtzeit lägen ihr allerdings nicht vor. Daher bestünden zwischen den Anbieter-Hochrechnungen der aktuellen Ist-Einspeisung und der tatsächlichen Ist-Einspeisung zwangsläufig Abweichungen.

Somit träten aufgrund des windenergiedominierten Erzeugungsportfolios erhebliche Bilanzkreisabweichungen auf, falls sie allein die zuletzt handelbare [REDACTED] bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise zu Grunde legen würde. [REDACTED], anhand derer sie noch durch Handelsaktivitäten Einfluss auf den Bilanzkreissaldo nehmen könne. Als „unvermeidbaren EE-Fehler“ bezeichnet die Betroffene die Abweichungen zwischen der nach [REDACTED] erwarteten Einspeisung und der tatsächlich eingetretenen Einspeisung. Dabei seien Über- oder

Unterspeisungen über mehrere Viertelstunden nicht ungewöhnlich und kein Indiz für eine schlechte Bilanzkreisbewirtschaftung.

Die Betroffene trägt weiter vor, bei einer [REDACTED] ergebe sich eine starke Korrelation zum Saldo des Netzregelverbundes (NRV-Saldo). Dies liege an der Größe ihres EE-Portfolios, welches 20 % der direktvermarkteten EE-Mengen in Deutschland entspräche, in Verbindung mit dem Umstand, dass der NRV-Saldo vorrangig durch die volatile Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen verursacht werde. Eine Überdeckung im Netz deute auf eine Überspeisung, eine Unterdeckung im Netz entsprechend auf eine Unterdeckung der Bilanzkreise der Betroffenen hin. Verstärkt werde diese Korrelation dadurch, [REDACTED]. Wenn das Windaufkommen weniger stark sei als vorhergesagt, führe dies nicht nur zu Unterspeisungen in den Statkraft-Bilanzkreisen, sondern auch in den Bilanzkreisen anderer Direktvermarkter und insgesamt des NRV. Diese Korrelation hätten die ÜNB in ihrem Untersuchungsbericht bestätigt. Aufgrund dieser Korrelation schwäche eine Bilanzkreisbewirtschaftung, welche den Netzzustand ignoriere, somit die Systemstabilität. Daher priorisiere sie die Vermeidung systemschädlicher Bilanzkreisabweichungen und nutze dazu die auf www.regelleistung.net veröffentlichten Daten über den Ist-Zustand des NRV-Saldos. Daneben nutze sie als Anbieterin von Regelenergie auch die Kenntnis über Regelenergieabrufe in ihrem eigenen Portfolio.

Basierend auf den Prognosen der Dienstleister und der Korrelation zum NRV-Saldo habe sie ihren Dispatchern einen eingeschränkten betrieblichen Handlungsspielraum gegeben. Dabei bilde die [REDACTED] den Rahmen für die Bilanzkreispositionen, die eingegangen werden dürften. Dieser habe sich in stabilen Wetterlagen bewährt. Bei sich schnell ändernden Wetterlagen wie z. B. „Windrampen“ gelte das nicht. [REDACTED]

[REDACTED]

Ziel der Dispatcher sei, die aus der Ausgleichsenergie resultierenden Zusatzkosten möglichst gering zu halten. Diese wirtschaftlichen Erwägungen bestimmten maßgeblich, in welchem Umfang die Dispatcher den ihnen eingeräumten Handlungsspielraum nutzten. Dazu richte der Dispatcher sein Handeln auch nach dem NRV-Saldo aus. Bei einer Unterdeckung des Netzes setze die Betroffene ihre Fahrplanposition eher unterhalb der [REDACTED] an. Sei eine Überdeckung des Netzes zu erwarten, positioniere sie sich die Betroffene eher oberhalb der [REDACTED]

¹ „Dispatch“ bezeichnet im Sprachgebrauch der Betroffenen diejenige Tätigkeit, die sich sowohl auf die kurzfristige Einsatzsteuerung der Kraftwerke als auch auf die untertägige Vermarktung des Direktvermarktungsportfolios bezieht (Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 33).

██████████. Sie verhalte sich durch die Berücksichtigung des NRV-Saldos bei der Bilanzkreisbewirtschaftung systemdienlich.

In Bezug auf die Vorwürfe der ÜNB im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Bilanzkreise der Betroffenen 12.06. und 25.06. trägt die Betroffene wie folgt vor:

Der Zeitraum vom 6:00 Uhr bis 9:00 Uhr am 12.06. werde ausschließlich von 50Hertz beanstandet. Die Bilanzkreisabweichungen seien auf NRV-Ebene gering und überwiegend durch den unvermeidbaren EE-Fehler gekennzeichnet.

Die Bilanzkreisabweichungen am 12.06. zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr seien im Wesentlichen durch die Störung des EPEX-Intraday-Handels verursacht. Die am Vortag bekannt gegebene, ursprünglich nur bis etwa 10:00 Uhr angesetzte Unterbrechung sei kurzfristig bis 10:45 Uhr verlängert worden.

Nach Wiederaufnahme des EPEX-Intraday-Handels habe der Handel bis etwa 11:45 Uhr nur eingeschränkt funktioniert. Zudem habe ab 11:00 Uhr ██████████ deutlich oberhalb der Vortagesprognose gelegen und ██████████ habe auf die Möglichkeit starker Ausreißer von bis zu 4.000 MW nach oben hingewiesen. Selbst die eine Stunde vorausseilende ██████████ habe deutlich über der ██████████ gelegen. ██████████

██████████ Tatsächlich sei das Netz zu diesem Zeitpunkt aufgrund der von den ÜNB aktivierten Zusatzmaßnahmen um bis zu ca. 7.000 MW unterdeckt gewesen.

Die Bilanzkreisabweichungen zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr gingen auf eine Verschiebung einer Kontrollmaßnahme des Kraftwerks Hürth-Knapsack der Betroffenen zurück. Dazu sei ursprünglich geplant gewesen, das Kraftwerk um 13:00 Uhr ab- und daran anschließend wieder anzufahren. Aufgrund der hohen Intraday-Preise um die Mittagszeit sei die Maßnahme zunächst auf den späten Nachmittag bzw. auf den folgenden Tag verschoben worden. Die kurzfristig dann doch durchgeführte Kontrollmaßnahme sei nicht mit dem Dispatcher abgestimmt gewesen, so dass ihr aufgrund der Abschaltung des Kraftwerks Erzeugungskapazitäten von bis zu 750 MW kurzfristig im Portfolio fehlten. Beim Abfahren habe ein Gasturbinenausfall (Umleit-Schnellschuss) das unmittelbare Wiederanfahren des Kraftwerks dann verhindert. Es sei nicht gelungen, die stark unterdeckte Position durch Rückkauf von Strommengen am Markt vollständig wieder auszugleichen. Im Übrigen sei sie aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 StromNZV auch nicht verpflichtet gewesen, in der Zeit zwischen 14:30 Uhr und 15:30 Uhr die aus dem Aus-

fall des Kraftwerks resultierenden Verluste der Einspeisung im Umfang von 700 MW auszugleichen. Die unter Abzug der verlorenen Kapazitäten und der [REDACTED] verbleibenden Unterspeisungen erklärten sich damit, dass der Dispatcher eine NRV-Überdeckung in diesen Zeiträumen erwartete.

Am 25.06. habe sich im Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr die eingenommene Bilanzkreisposition in Überspeisungen niedergeschlagen. Die vom Dispatcher erwartete NRV-Unterdeckung habe damit verringert werden können.

Zwischen 19:00 Uhr und 21:30 Uhr sei der Dispatcher aufgrund der [REDACTED] von einem Anstieg der Erzeugung aus Windenergie bis auf das Niveau der Vortagesprognose ausgegangen. Dies habe sich nachträglich als unzutreffend herausgestellt. Zudem sei der Dispatcher von einem verfrühten Eintritt der ab etwa 20:00 Uhr angekündigten Windrampe ausgegangen. Außerdem habe aus Sicht des Dispatchers ein hohes Risiko für eine zeitnahe NRV-Überdeckung bestanden. Der ab 19:45 Uhr stark rückläufige NRV-Saldo sowie der Abruf von negativer Sekundärregelleistung bis fast 1.000 MW habe auf ein überdecktes Netz hingedeutet. Tatsächlich sei das Netz zu diesem Zeitpunkt aufgrund der von den ÜNB aktivierten Zusatzmaßnahmen um 3.000 MW unterdeckt gewesen.

Ein ähnliches Bild habe sich für den Zeitraum ab 21:30 Uhr bis 24:00 Uhr ergeben. Der weitere Verlauf des NRV-Saldos sowie ein erhöhtes Windaufkommen hätten auf den zeitnahen Eintritt einer Überdeckung hingedeutet.

Die von den ÜNB an den drei Juni-Tagen aktivierten Zusatzmaßnahmen hätten zu einer Verzerrung des veröffentlichten NRV-Saldos in bislang unbekanntem Ausmaß geführt. Die Aktivierung der Zusatzmaßnahmen sei für die Betroffene nicht erkennbar gewesen und habe den unter www.regelleistung.net veröffentlichten NRV-Saldo verfälscht. Ihr könne nicht angelastet werden, an diesen Tagen Bilanzkreispositionen eingenommen zu haben, die sich aus einer Ex-Post-Sicht teilweise als systemschädlich erwiesen hätten.

Ihre Bilanzkreisbewirtschaftung am 06.06., 12.06. und 25.06. sei auch aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie habe zu keinem Zeitpunkt gegen die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StromNZV niedergelegte und in Ziffer 5.2. Satz 1 des von der Beschlusskammer mit Festlegung vom 29.06.2011 festgelegten Standardbilanzkreisvertrages konkretisierte Pflicht verstoßen, mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung von Bilanzkreisabweichungen zu ergreifen. Bilanzkreisabweichungen seien bei durch Windenergie dominierten Erzeugungsportfolien inhärent. Das Bilanzkreismanagement beruhe auf Beurteilungs- und Entscheidungsspielräumen nicht nur bei der Bewertung von Prognosen, sondern auch im Hinblick auf die Vermeidung systemschädlicher Bilanzkreisabweichungen. Eine zu jeder Viertelstunde vorhandene strikte Ausgeglichenheit schuldeten die Bilanzkreisverantwortlichen daher nicht.

Hinter diesem Verständnis stehe auch § 1a Abs. 2 EnWG, welcher dem Bilanz- und Ausgleichsenergiesystem eine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit beimesse. Eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung diene daher auch dem übergeordneten Ziel der Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Diesem Ziel entspreche zunächst, besonders die Bilanzkreisabweichungen zu vermeiden, die gleichläufig zum NRV-Saldo seien und mithin schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit des Gesamtsystems hätten. Das gelte besonders bei einem außerordentlich großen NRV-Saldo. Dieses Verständnis werde von Art. 17 Abs. 1 Satz 1 VO (EU) 2019/945 gestützt, wonach jeder Bilanzkreisverantwortliche sich in Echtzeit darum bemühen solle, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen.

Auch die Bundesnetzagentur gehe davon aus, dass die Pflichten eines Bilanzkreisverantwortlichen auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Gesamtsystems dienen. In der Begründung zur Festlegung zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergie-Abrechnungssystems vom 25.10.2012 (Az. BK6-12-024) heiße es, dass die BKV gerade in besonders kritischen Situationen mit großem, nachhaltigem Systemungleichgewicht ... nicht daran gehindert werden sollten, durch ein Regelzonen entlastendes Verhalten das Leistungsungleichgewicht zu verringern und somit das System stabilisierend zu agieren. Ein aktives „Mitregeln“ in Echtzeit lehne die Bundesnetzagentur zwar ab. Die Veröffentlichung des NRV-Saldos spätestens 15 Minuten nach Abschluss eines Abrechnungsintervalls zeige aber, dass die Bilanzkreise zumindest bei länger andauernden Abweichungen auf Situationen, in denen bereits große Anteile der Regelleistung eingesetzt sei, reagieren können sollten.

In Bezug auf die Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume des BKV führt die Betroffene weiter aus, § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 StromNZV und Ziffer 5.2. Satz 1 des Standardbilanzkreisvertrages geben nicht vor, welche Mittel der BKV zur Reduzierung von Bilanzkreisabweichungen konkret einsetzen müsse. Auch die Bundesnetzagentur habe dazu keine Aussage getroffen. Daher stünden dem BKV Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume zu. Die Einschätzungs- und Beurteilungssituationen seien besonders komplex und beträfen die Prognose der erwarteten Einspeisungen, das Risiko von Prognoseabweichungen sowie Größe und Richtung des NRV-Saldos im Erbringungszeitraum. Der Dispatcher müsse innerhalb kürzester Zeit entscheiden, welche Bilanzkreispositionen mit seinen Einschätzungen im Einklang stünden und welche Handelsaktivitäten erfolgreich seien. Vor diesem Hintergrund sei die Bilanzkreisbewirtschaftung an allen drei in Rede stehenden Juni-Tagen rechtmäßig gewesen.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 hat die Beschlusskammer von den ÜNB die Übermittlung weiterer, den Untersuchungen der ÜNB zugrundeliegende Daten sowie der historischen Daten der Bilanzkreisabweichungen der Betroffenen angefordert.

Mit E-Mail vom 03.02.2020 hat die Betroffene eine Kurzstudie des Beratungsunternehmens E-Bridge Consulting GmbH (E-Bridge) zu systemstützendem Bilanzkreismanagement in der elektrischen Energieversorgung nachgereicht. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, systemstützendes Bilanzkreismanagement reduziere sowohl die Höhe der abgerufenen Regelenergie als auch extreme Systemungleichgewichte und erhöhe dadurch die Systemsicherheit. Systemstützendes Bilanzkreismanagement sei heute nicht mit der erforderlichen Klarheit geregelt und sei daher bisher lediglich toleriert worden. Im Juni 2019 seien die Notsituationen durch die BKV nicht zu erkennen gewesen. Es müsse berücksichtigt werden, dass die BKV in der Regel nur sehr bedingt die tatsächliche Position ihrer Bilanzkreise kennen. Grund dafür seien die Komplexität und der Aufwand einer kontinuierlichen Messung und Übertragung von Einspeise- und Entnahmedaten aus dem Netz. Wesentlich leichter ließe sich dagegen der Zustand des Gesamtsystems abschätzen, sofern relevante Systeminformationen transparent und kontinuierlich veröffentlicht würden. Es sei daher nicht erforderlich, dass die BKV ihr eigenen Bilanzen zu jedem Zeitpunkt kennen, um sich systemdienlich zu verhalten.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 hat die Beschlusskammer die Betroffene über Zweifel informiert, ob die vorgetragenen Erklärungen und Erläuterungen ausreichen, den Vorwurf des Verstoßes gegen die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher zu entkräften. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 27.03.2020 wie folgt geantwortet:

Der Ausfall des Kraftwerks Hürth-Knapsack sei in der Bilanzierungshistorie der Betroffenen ein außergewöhnliches Ereignis. Diese nicht vorhersehbare Situation sei nicht im standardmäßig ablaufenden regelzonenübergreifenden Bilanzierungsprozess abgebildet, mit dem Über- oder Unterspeisungen automatisiert per Fahrplanaustausch entsprechend des Anteils der bewirtschafteten Erzeugungskapazitäten auf die vier Regelzonen aufgeteilt werden. Die aufgrund des Kraftwerksausfalls fehlenden Einspeisemengen seien wie Strommengen behandelt worden, die in der vom Ausfall betroffenen Amprion-Regelzone verkauft worden seien, und dann aufgrund des Bilanzierungsprozesses automatisch auf die vier Regelzonen – und damit zum großen Teil auf die TenneT-Regelzone – aufgeteilt worden.

In Bezug auf die Nutzung von Echtzeit-Einspeisedaten trägt die Betroffene vor, nahezu alle von ihr bewirtschafteten EE-Anlagen nähmen die Marktprämie in Anspruch, so dass sie als Direktvermarkterin über Echtzeit-Einspeisedaten der von ihr vermarkteten Anlagen verfüge. Diese dienten ihr in erster Linie zur Anpassung der Einspeisung an die jeweilige Marktsituation, insbesondere also zur Anpassung der Einspeisung an die Spotmarktpreise. Weniger Relevanz hingegen hätten die Echtzeit-Einspeisedaten für Prognosen über künftige Einspeisemengen. Gleichwohl nutzten [REDACTED] die Echtzeit-Einspeisedaten bei der [REDACTED]. Ziel sei, anhand der Echtzeit-Einspeisedaten Korrekturbedarf der Prognosen zu erkennen und vorzunehmen. Dies sei gerade der Mehrwert der Tätigkeit der be-

auftragten Prognosedienstleister. Die Betroffene maÙe sich nicht an, bessere Aussagen über die zukünftige Entwicklung ihres EE-Portfolios zu treffen. Die Dispatcher der Betroffenen hätten zwar Zugriff auf die Echtzeit-Einspeisedaten, diese seien für sie aber nur ein Kriterium unter mehreren, welches auch noch nachrangig sei. Angesichts der Größe ihres Portfolios und der daraus resultierenden Anzahl von Einzelanlagen sei es für ihre Dispatcher ausgeschlossen, die Echtzeit-Einspeisedaten aller EE-Anlagen zu berücksichtigen.

Anhand der Situation bei der Bewirtschaftung am 5. März 2020 erläutert die Betroffene beispielhaft, warum Echtzeit-Einspeisedaten aus ihrer Sicht kein verlässliches Bild von der künftigen Entwicklung der Erzeugung zeichnen könnten. Zum einen seien kurz vor dem Erfüllungszeitpunkt die Reaktionsmöglichkeiten des Dispatchers aus Liquiditätsgründen beschränkt, da der Handel an der EPEX Spot nur noch lokal möglich sei. Zudem bestehe die Gefahr des Rückschaufehlers, wenn Entwicklungen aus der Vergangenheit schematisch auf die Zukunft übertragen werden. Drittens lieferten die Echtzeitdaten keinen eigenen Mehrwert, da nur wenige Minuten später aktuelle Prognosen verfügbar seien, die die aktuelle Echtzeit-Einspeisedaten bereits berücksichtigten.

In Bezug auf das Ausrichten der eigenen Bilanzkreisposition anhand des Saldos des Netzregelverbundes trägt die Betroffene ergänzend vor, die Pflicht eines BKV bestehe insbesondere darin, das Risiko besonders großer Bilanzkreisabweichungen (Bilanzkreisspitzen) gering zu halten. Die im Juni 2019 gültige Berechnungsstruktur des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) habe die Vermeidung systemschädlicher Bilanzkreisabweichungen angeregt. Es habe dem Willen der Bundesnetzagentur entsprochen, dass sich die BKV von dieser Anreizstruktur leiten lassen. Die Regelungen des Bilanzkreisvertrages stritten nicht gegen die Zulässigkeit der von Statkraft praktizierten vorrangigen Vermeidung systemschädlicher Abweichungen. Positioniere sich die Betroffene innerhalb der Bandbreite der Erzeugungsprognosen, nehme sie damit zulässigerweise nur Ausgleichenergie für nicht prognostizierbare Abweichungen in Anspruch. Die Grenzen zum systemschädlichen Verhalten seien in keiner Weise konkretisiert, so dass die Priorisierung der Vermeidung systemschädlichen Bilanzkreisabweichungen zulässig sei. Die Betroffene trägt weiter vor, sie vertraue nicht vorbehaltlos auf die externen Dienstleister, sondern korrigiere und präzisiere ihr Erzeugungsprognose, soweit dies geboten sei. Neben Erfahrungswerten der Dispatcher im Zusammenhang mit bestimmten Wetterphänomenen stütze sich die Betroffene auch auf Erkenntnisse über den Abruf von Regelenergie.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Formelle Voraussetzungen

1. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in §§ 65 Abs. 1, 3 und 1 a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195 (Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich, „EB-VO“) i.V.m § 56 Abs. 1 EnWG sowie Ziffer 5 und 11.4 des zwischen der Betroffenen und den ÜNB jeweils gemäß § 26 StromNZV abzuschließenden Bilanzkreisvertrags. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht.

2. Dabei ist die Feststellung einer Zuwiderhandlung gemäß § 65 Abs. 3 EnWG auch nach deren Beendigung statthaft, wenn wie hier ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen Wiederholungsgefahr geboten erscheint. Nach Überzeugung der Beschlusskammer zeigt sich bereits in dem mehrfachen Auftreten der erheblichen Systemungleichgewichte insbesondere im Juni 2019 eine Wiederholung, die das erneute Eintreten gleichartiger Ereignisse befürchten lässt. Die Ungleichgewichte wurden durch das Ungleichgewicht der Bilanzkreise einzelner BKV, darunter auch die der Betroffenen, mit hervorgerufen. Es gilt, zukünftig einen besseren Ausgleich der Bilanzkreise zu erreichen und mögliches Fehlverhalten durch die Betroffene sowie durch andere BKV zu vermeiden, um einer Systemgefährdung des Energieversorgungsnetzes zu verringern. Die Beschlusskammer hatte die Juni-Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue vorzugeben (BK6-19-212, BK6-19-217 und BK6-19-218) und dabei alle BKV an die unbedingte Einhaltung ihrer Pflichten erinnert. Lässt sich darüber hinaus im Verhalten einzelner BKV ein Pflichtverstoß feststellen, dient dessen Feststellung der weiteren Konkretisierung der Pflichten der BKV und wirkt weiterem Fehlverhalten entgegen. Ohne eine solche Klärung der für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als BKV grundsätzlichen Pflichten stünde zu befürchten, dass die Betroffene ihr bisheriges Vorgehen unverändert fortsetzt und es zu gleichartigen Pflichtverstößen durch sie selbst oder andere BKV kommen könnte.

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Feststellung ergibt sich zudem aus den Regelungen des auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur zwischen der Betroffenen und den ÜNB geschlossenen Standardbilanzkreisvertrags. Dessen Ziffer 11.4 sieht vor, dass im Fall signifikanter Bilanzabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten aus Ziffer 5. nahelegen, der ÜNB zunächst selbst mit dem BKV klärt, inwiefern die Abweichungen vermeid-

bar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung auf diesem Wege nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, welche ein behördliches Aufsichtsverfahren einleiten kann. Die hiermit vorgesehene Prüfung und Feststellung eines Pflichtverstößes wirkt zwar grundsätzlich im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen ÜNB und BKV. Dabei geht es aber um die Beurteilung der gesetzlich dem BKV auferlegten Pflichten, deren Einhaltung Bedingung für die weitere Gewährung des Netzzugangs ist und welche die Regulierungsbehörde im allgemeinen Interesse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung überwacht. Es kann daher hier dahinstehen, ob eine Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG lediglich zur Verwirklichung rein subjektiver Rechtsschutzinteressen auch zulässig wäre.

3. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

4. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat durch Schreiben vom 06.12.2019 und 27.03.2020 davon Gebrauch gemacht.

5. Ein Einschreiten der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Systemsicherheit sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Feststellung für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen geboten. Das hier zu betrachtende Verhalten erstreckte sich über mehrere Regelzonen hinweg. Dem Untersuchungsbericht der ÜNB zufolge war das den Bilanzkreisen der Betroffenen zuzurechnende Ungleichgewicht mitursächlich für die an den benannten Tagen im Juni aufgetretenen erheblichen Systemungleichgewichte im Stromübertragungsnetz. Diese bedeuteten eine akute Gefahr für die Systemstabilität. Ein starkes Systemungleichgewicht kann zum Abwurf angeschlossener Verbraucher oder Erzeuger und schlimmstenfalls sogar zu einem Zusammenbruch des Netzes führen. Darüber hinaus wirken sich die von den Bilanzkreisen verursachten Ungleichgewichte u. a. auf die Kosten für die Vorhaltung von Regelleistung aus und können dadurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile zulasten der Netzentgelte und damit zu Lasten der Gesamtheit der Netznutzer hervorrufen. Zur Vermeidung einer weiteren Systemgefährdung und wirtschaftlicher Schäden zu Lasten aller ist es nicht hinzunehmen, dass einzelne BKV ihrer Bilanzkreisverantwortung nicht hinreichend nachkommen und Grundregeln des Bilanzkreissystems missachten. Um einer Wiederholung möglichen Fehlverhaltens entgegen zu wirken, sieht es die Beschlusskammer als geboten an, jedem Verdacht eines Zuwiderhandelns gegen die den BKV auferlegten Pflichten nachzugehen.

2. Materielle Voraussetzungen

Die Betroffene hat an den im Tenor angegebenen Tagen in den im Tenor angegebenen Regelzonen gegen die ihr als Bilanzkreisverantwortliche obliegende Pflicht gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO sowie Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrages verstoßen. Sie hat es in einer ihr vorwerfbaren Weise unterlassen, an den betreffenden Tagen für mehrere aufeinander folgende Viertelstunden eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme in bzw. aus ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde herzustellen.

1. Gemäß §§ 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV ist die Betroffene als BKV verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung. Sie ist verpflichtet, die Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Gegenüber dem ÜNB meldet sie die abzuwickelnden Energiemengen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV als Fahrpläne an, die vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen müssen. Der von der Bundesnetzagentur festgelegte, gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen BKV und ÜNB abzuschließende Standardbilanzkreisvertrag gestaltet diese Vorgaben für den BKV weiter aus und konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze. Danach ist der BKV für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement verantwortlich (Ziff. 5.1). Er ist weiterhin verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Denn die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung oder Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden (Ziff. 5.2). Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den europäischen Anforderungen der Leitlinie über den Systemausgleich, vor allem deren Erwägungsgrund 12 und Art. 17 Abs. 1 EB-VO.

Zu betrachten ist nachfolgend der einzelne Bilanzkreis innerhalb einer Regelzone und damit der konkrete Vertragsgegenstand, wie er dem zwischen dem BKV und dem jeweiligen ÜNB vereinbarten Standardbilanzkreisvertrag zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vertragsverhältnisses bestehen die wechselseitigen Pflichten, wie sich bereits aus § 4 Abs. 2 StromNZV ergibt. Während der ÜNB in seiner Marktrolle als Systemführer eine ausgeglichene Bilanz seiner Regelzone zu gewährleisten hat, sind die BKV gehalten, den Saldo ihrer Bilanzkreise zur ausgeglichenen Energiemengenbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie wirken hierdurch auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzonen hin.

2. Die Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen weisen insbesondere am 12.06.2019 in der Regelzone von TenneT und am 25.06.2019 Uhr in der Regelzone von Ampri-on signifikante Unausgeglichheiten auf.

2.1. Der Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N war in der Regelzone von TenneT am 12.06. insbesondere von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr durchgängig in erheblichem Umfang unterspeist. Die Unterspeisung betrug in diesem Zeitraum im Mittel [REDACTED] und lag zwischen 14:45 Uhr und 15:00 Uhr sogar bei [REDACTED]. Die Dauer in Verbindung mit dem enormen Umfang dieser Unterspeisung gehen weit über das übliche, noch hinnehmbare Maß hinaus.

Zur Beurteilung des Ausmaßes der Unterspeisung am 12.06. ist zunächst zu berücksichtigen, dass Bilanzkreisabweichungen in Gestalt von Unterspeisungen im Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen in der Regelzone von TenneT zumeist deutlich geringer sind. So ergibt eine Auswertung des Saldos des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen in der Regelzone von TenneT in dem Zeitraum vor Einführung des Mischpreisverfahrens bei der Bezuschlagung von Regelenergie, in dem sich die Betroffene im Mittel vergleichsweise moderate Bilanzkreisabweichungen zurechnen darf, eine um ein Vielfaches geringere Abweichung bei Unterspeisungen. Im untersuchten Zeitraum vom 01.01.2018 bis 15.10.2018 lag die mittlere Unterspeisung z. B. unterhalb [REDACTED]. Die mittlere Abweichung des Bilanzkreises spiegelt dabei wider, dass die erwartete Einspeisung der Erzeuger bzw. die erwartete Entnahme der Verbraucher naturgemäß nur die bestmögliche Prognose der im Lieferzeitpunkt abzuwickelnden Energiemengen sein kann. Verbleibende Restabweichungen zwischen der auf Basis der Prognose vermarkteten Menge und der tatsächlichen Ist-Einspeisung liegen somit in der Natur der Sache. Dies gilt gerade bei einem Anlagen-Portfolio, welches – wie bei dem der Betroffenen – hauptsächlich aus volatil einspeisenden EE-Anlagen besteht. Geringfügige Bilanzkreisabweichungen sind damit i.d.R. nicht zu beanstanden.

So liegt der Fall hier aber nicht. Aufgrund des volatilen Charakters der fluktuierenden Einspeisung aus Erneuerbaren Energien können mitunter zwar auch größere Abweichungen auftreten, welche ggf. ebenfalls hinzunehmen sind. Bei der vorliegend von TenneT angezeigten Bilanzkreisabweichung am 12.06.2019 zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr jedoch überstieg die Unterdeckung des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N das übliche, nicht zu beanstandende Maß bei weitem, sowohl hinsichtlich der Dauer als auch des Umfangs.

Bereits ab 10:00 Uhr morgens, mit Beginn der Preisspitze im Intraday-Handel, war der Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N in der TenneT-Regelzone unterspeist und erst wieder – nach Abklingen der Preisspitze – um 14:00 Uhr kurzzeitig ausgeglichen. Die daran unmittelbar anschließende erneute Unterdeckung zwischen 14:00 und 16:30 Uhr war dabei deutlich ausgeprägter als zwischen 10:00 Uhr und 14:00 Uhr. In sämtlichen zehn Viertelstunden zwischen 14:00 Uhr

und 16:30 Uhr war der Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N in der TenneT-Regelzone signifikant unterspeist.

Durchgehende Unter- oder Überspeisungen über mehrere Viertelstunden können gelegentlich zwar auftreten. Im Verbindung mit dem erheblichen Umfang der Unterspeisung kann hier aber in keinem Fall mehr von einer immer wieder vorkommenden, üblichen Schwankung gesprochen werden. Die Unterspeisung ist bereits im Mittel dieser zehn Viertelstunden mit [REDACTED] über [REDACTED] durchschnittliche Unterspeisung des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N i. H. v. [REDACTED]. In der Viertelstunde zwischen 14:45 Uhr und 15:00 Uhr ist die Unterspeisung mit [REDACTED] sogar über [REDACTED] größer. Abbildung 71 des Untersuchungsberichts der ÜNB macht die signifikanten Abweichungen in dem in Rede stehenden Zeitraum offenkundig. Die die Bilanzkreisabweichungen repräsentierende dunkelblaue Linie mit der Bezeichnung „BAS“ bricht nach 14:00 Uhr bis auf unter [REDACTED] ein und erreicht die den ausgeglichenen Zustand kennzeichnende Nulllinie erst wieder nach 16:30 Uhr.

Das enorme Ausmaß der Unterspeisung wird auch deutlich, wenn es ins Verhältnis zu der Größe des EE-Portfolios in der Regelzone von TenneT, und erst recht, wenn es ins Verhältnis zur Einspeisung zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr gesetzt wird. Die Einspeisung der Betroffenen in der Regelzone von TenneT liegt – einschließlich der Erzeugung aus konventionellen Kraftwerken – in dem gesamten Zeitfenster zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr nur bei etwa [REDACTED]. Die Unterspeisung von in der Spitze bis zu [REDACTED] entspricht somit einer Abweichung von mehr als [REDACTED] bezogen auf die tatsächliche Einspeiseleistung in diesem Zeitraum. Der Umfang dieser Abweichung ist also nicht nur von der absoluten Höhe her, sondern auch gerade im Verhältnis zur Erzeugungsleistung so signifikant, dass keine andere Einstufung als eine erhebliche Unausgeglichenheit in Frage kommt.

Die zeitgleichen Unterdeckungen der Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N auch in den Regelzonen von 50Hertz und Amprion belegen, dass die Betroffene in den Vormittags- und Nachmittagsstunden des 12.06. große Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise hatte.

2.2. Auch am 25.06. von 19:00 Uhr bis 22:30 Uhr waren die Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N in erheblichem Umfang durchgängig unterspeist und zwar insbesondere in der Regelzone von Amprion. Die Unterspeisung betrug dort im [REDACTED] und lag in drei Viertelstunden sogar bei [REDACTED]. Die Dauer in Verbindung mit dem enormen Umfang dieser Unterspeisung gingen wie am 12.06. in der TenneT-Regelzone weit über das noch hinnehmbare Maß hinaus.

Wie beim Bilanzkreis in der TenneT-Regelzone waren bis dahin die sonst üblichen Bilanzkreisabweichungen in Gestalt von Unterspeisungen im Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N in der Regelzone von Amprion im Mittel deutlich geringer. Sie lagen nur [REDACTED]. Dies ergibt eine

Auswertung des Bilanzkreissaldos in der Amprion-Regelzone, ebenfalls im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 15.10.2018. Die Unterspeisungen am 25.06. übersteigen damit das „normale Maß“ ebenfalls bei weitem. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich der Dauer.

Über insgesamt 14 Viertelstunden hinweg war der Bilanzkreis der Betroffenen durchgängig unterspeist. Dabei war die Unterspeisung bereits im Mittel dieser 14 Viertelstunden mit [REDACTED] nahezu fünf Mal größer als eine durchschnittliche Unterspeisung. In drei Viertelstunden war die Unterspeisung mit [REDACTED] sogar ebenfalls über [REDACTED]. Abbildung 68 des Untersuchungsberichts der ÜNB verdeutlicht anschaulich die signifikanten Abweichungen in dem in Rede stehenden Zeitraum. Die die Bilanzkreisabweichungen repräsentierende dunkelblaue Linie mit der Bezeichnung „BAS“ bricht nach 19:00 Uhr in drei Viertelstunden bis auf unter [REDACTED] und erreicht die den ausgeglichenen Zustand kennzeichnende Nulllinie erst wieder um 22:30 Uhr.

Das Ausmaß der Unterspeisung wird – wie in der TenneT-Regelzone – auch dadurch deutlich, wenn es ins Verhältnis zu der Größe des EE-Portfolios in der Regelzone von Amprion bzw. ins Verhältnis zur Einspeisung aus diesem EE-Portfolio zwischen 19:00 Uhr und 22:30 Uhr gesetzt wird. Der Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen umfasst in der Amprion-Regelzone EE-Anlagen im Umfang von [REDACTED]. Diese haben – ebenfalls unter Einbeziehung der konventionellen Kraftwerke der Betroffenen in der Amprion-Regelzone – am 25.06.2019 zwischen 19:00 Uhr und 22:30 Uhr zwischen [REDACTED] eingespeist. Die Unterspeisung von in der Spitze über [REDACTED] entspricht somit einer Abweichung von nahezu [REDACTED] bezogen auf die tatsächliche Einspeiseleistung in diesem Zeitraum. Der Umfang dieser Abweichung muss daher ebenfalls als eine relevante Unausgeglichenheit eingestuft werden.

Auch die konsolidierte Sicht auf den Netzregelverbund in Abb. 78 des Untersuchungsberichts verdeutlicht, dass die Abweichung im Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen am 25.06. in der Regelzone von Amprion zwischen 19:00 Uhr und 22:30 Uhr keine übliche, möglicherweise etwas ausgeprägtere zufallsbedingte Prognoseabweichung war. Denn wäre dies der Fall, dann wäre zu erwarten, dass die Unausgeglichenheiten der Statkraft-Bilanzkreise in den anderen drei Regelzonen zumindest zum Teil gegenläufig sind und dass sich die Unausgeglichenheiten über alle vier Regelzonen hinweg zum Teil gegeneinander aufheben. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N waren in den Abendstunden des 25.06. in allen vier Regezzonen unterspeist, wie die Abbildungen 65 (50Hertz), 68 (Amprion), 71 (TenneT) und 75 (TransnetBW) im Untersuchungsbericht belegen. Die die Bilanzkreisabweichungen jeweils repräsentierende dunkelblaue Linie mit der Bezeichnung „BAS“ liegt in allen vier Regelzonen in den Abendstunden zum Teil deutlich unterhalb der den ausgeglichenen Zustand kennzeichnenden Nulllinie. Mit der Abbildung unter der Randziffer 90 auf S. 33 ihrer Stellungnahme

vom 25.06.2019 bestätigt die Betroffene die auffällig umfangreiche Unterdeckung der Statkraft-Bilanzkreise in den Abendstunden ab 19:00 Uhr. Unter den in allen vier Regelzonen zeitgleich auftretenden Unterspeisungen des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N war die Unterdeckung in der Regelzone von Amprion besonders ausgeprägt.

Das nicht nur für sich betrachtet außerordentliche, sondern sogar systemgefährdende Ausmaß beider von der Beschlusskammer beanstandeten Unterspeisungen wird auch dadurch offensichtlich, wenn diese ins Verhältnis zur vorgehaltenen Regelleistung gesetzt werden. Insgesamt 3.000 MW Regelleistung werden von den ÜNB im Mittel vorgehalten, um deutschlandweit sämtliche Unausgeglichenheiten bestehend u. a. aus Prognosefehlern, Kraftwerksausfällen oder Lastschwankungen zu egalisieren. Die Unterspeisungen des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N von [REDACTED] in der TenneT-Regelzone am 12.06. bzw. von [REDACTED] in der Amprion-Regelzone am 25.06. nahmen mit ca. [REDACTED] bereits einen signifikanten Teil davon in Anspruch. Die vorgehaltene Regelleistung wäre schnell erschöpft – und sie war es ja auch in vorliegendem Zeitraum – wenn auch nur wenige weitere Bilanzkreise zeitgleich Unausgeglichenheiten ähnlichen Umfangs verursachen würden.

Auch zu anderen Zeitpunkten an den in Rede stehenden Juni-Tagen waren die Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N der Betroffenen in den Regelzonen von Amprion und TenneT sowie auch in der Regelzone von 50Hertz deutlich unterspeist. Die beiden von der Beschlusskammer hier aufgegriffenen Bilanzkreisabweichungen stechen aufgrund ihres außergewöhnlichen Ausmaßes besonders heraus.

3. Es liegen keine Umstände vor, die die aufgetretenen signifikanten Unausgeglichenheiten in für die Betroffene entlastender Weise zu erklären vermögen. Die Betroffene hat nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Bilanzkreisabweichungen ergriffen, indem sie nicht die größtmögliche Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen angewendet hat. Die Betroffene hat damit gegen ihre Pflicht zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verstoßen.

3.1. Die Betroffene hat keine Umstände vorgetragen, die sie von der Verantwortung für die erheblichen Bilanzkreisabweichungen in der TenneT-Regelzone am 12.06. freisprechen könnten, insbesondere nicht in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Sie hat im oben genannten Zeitraum keine über die Erzeugungsprognosen der Dienstleister hinausgehende Bewertung oder Plausibilisierung der aktuellen Einspeisesituation ihres EE-Portfolios, z. B. anhand von Echtzeit-Einspeisedaten der EE-Anlagen oder anhand weiterer Informationsquellen, vorgenommen, sondern ihr Handeln neben den Erzeugungsprognosen einzig auf den NRV-Saldo gestützt.

3.1.1. Grundsätzlich ist die Betroffene als Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich für die ausgeglichene Führung ihrer Bilanzkreise 11XSTATKRAFT001N in den vier Regelzonen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO so-

wie Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrages). Nur ausnahmsweise ist sie von der Pflicht zum Ausgleich des jeweiligen Bilanzkreises befreit. So ist nach § 5 Abs. 4 StromNZV das durch ungeplante Kraftwerksausfälle entstehende Ungleichgewicht zwischen Einspeisungen und Entnahmen vom Betreiber von Übertragungsnetzen für vier Viertelstunden einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, auszugleichen. Für die Zeit nach Ablauf dieser vier Viertelstunden ist der Bilanzkreisverantwortliche zum Ausgleich der ausgefallenen Leistung verpflichtet.

Eine derartige Ausnahme von der Pflicht zur Herstellung eines ausgeglichenen Bilanzkreises ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die Ausführungen der Betroffenen in Bezug auf die Störungen bei der Kontrollmaßnahme des Kraftwerks Hürth-Knapsack vermögen nicht, die Bilanzkreisabweichungen des Statkraft-Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N in der Regelzone von TenneT zu erklären. Zunächst ist festzustellen, dass die Abstimmungsprobleme zwischen dem Dispatcher und dem Bedienpersonal des Kraftwerks, die zu einem für den Dispatcher unerwartet kurzfristigen Abschalten des Kraftwerks führten, allein der Betroffenen zuzurechnen sind und die daraus resultierenden Fehlmengen nicht über die Regelung des Kraftwerksausfalls nach § 5 Abs. 4 StromNZV kompensiert werden können. Darüber hinaus ist fraglich, ob es sich bei der im Rahmen des Abschaltvorgangs aufgetretenen Störung überhaupt um einen Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV handelt, da die Störung nicht im regulären Einspeisebetrieb, sondern erst nach Beginn der Wartungsmaßnahme beim Herunterfahren der Anlage auftrat. Daher ist zweifelhaft – anders als die Betroffene meint –, ob das dadurch entstandene Ungleichgewicht von einem ÜNB auszugleichen ist. Selbst wenn man ungeachtet dessen annähme, dass aus der Störung resultierende Ungleichgewicht sei von einem ÜNB zu egalisieren, eignete sich dies nicht als Erklärung für die signifikanten zeitgleichen Abweichungen in ihrem Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N in der TenneT-Regelzone. Denn aufgrund der Zugehörigkeit des Kraftwerks zur Amprion-Regelzone ist das Kraftwerk einzig in der Amprion-Regelzone zu bilanzieren – und in keiner anderen Regelzone. Dies gilt auch für die durch den Kraftwerksausfall fehlenden Strommengen, die ebenfalls ausschließlich im Bilanzkreis 11XSTATKRAFT001N in der Amprion-Regelzone zu bilanzieren sind und nicht im namensgleichen Bilanzkreis in der TenneT-Regelzone.

Die von der Betroffenen in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2020 nachgereichte Erläuterung lässt keine andere Bewertung zu und entlastet sie nicht von dem Vorwurf der Pflichtverletzung. Ob die von ihr angewendete, standardmäßige automatisierte Verteilung von erkannten Über- oder Unterspeisungen des von ihr bewirtschafteten EE-Portfolios auf die vier Regelzonen anhand des jeweiligen Anteils der Erzeugungskapazitäten statthaft ist oder nicht, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist diese Verteilung von Über- oder Unterspeisungen bei einem plötzlich auftretenden Kraftwerksausfall – wie auch immer die Aufteilung von der Betroffenen durchgeführt wird – unzulässig.

Zu beanstanden ist die automatisierte Verteilung der fehlenden Einspeisemengen bei Kraftwerksausfällen deswegen, da nach der – vereinfacht gesprochen – einstündigen Kompensation der fehlenden Energiemenge durch den ÜNB der BKV selbst für den Ausgleich von Fehlmengen verantwortlich ist. Die Fehlmengen sind z. B. über Reservekraftwerke oder über den Zukauf an der Börse zu kompensieren. Auch ein Ausgleich mit Überschussmengen in Bilanzkreisen in anderen Regelzonen ist – sofern dort Überspeisungen vorliegen und der Austausch per Fahrplan nach § 5 Abs. 4 S. 3 StromNZV angemeldet wird – zulässig. Der Ausgleich mit Überschussmengen in Bilanzkreisen anderer Regelzonen setzt aber eine genaue Kenntnis der aktuellen Bilanzkreissalden in den anderen Regelzonen voraus. Denn nur dann – bei einer zeitgleich zum Kraftwerksausfall auftretenden Überspeisung in den Bilanzkreisen der anderen Regelzonen – kann eine energetische Kompensation der durch den Kraftwerksausfall hervorgerufenen Fehlmengen erreicht werden. Über diese Kenntnis der Salden ihre Bilanzkreise verfügt die Betroffene jedoch nicht, wie sie selbst mit Verweis auf die erheblichen Prognoseunsicherheiten ihres von EE-Anlagen dominierten Erzeugungs-Portfolios hervorhebt.

Die von der Betroffenen standardmäßig angewendete automatisiert ablaufende Aufteilung der Fehlmengen, welche sich allein nach der Höhe der installierten Leistung der EE-Anlagen in den Bilanzkreisen richtet, lässt stattdessen die aktuelle Situation in den Bilanzkreisen völlig unberücksichtigt. Die Fehlmengen werden verteilt, unabhängig davon, ob die aufnehmenden Bilanzkreise über- oder unterspeist sind. Es ist offensichtlich, dass ein energetischer Ausgleich der Fehlmengen aus dem Kraftwerksausfall auf diesem Wege nicht möglich ist. Die Pflicht zum Ausgleich der ausgefallenen Leistung kann so nicht erfüllt werden.

Durch das Aufteilen der Fehlmengen auf mehrere Regelzonen wird zwar die Unausgeglichenheit in dem vom Kraftwerksausfall betroffenen Bilanzkreis deutlich reduziert. Damit einhergehend fällt aber auch weniger auf, falls der Pflicht zum Ausgleich der im Bilanzkreis noch verbliebenen Fehlmengen nicht nachgekommen wird. Dadurch entsteht zusätzlich ein Anreiz, in den Anstrengungen zur Nachbeschaffung der Fehlmengen nachzulassen oder die Nachbeschaffung sogar gänzlich zu unterlassen. Anreize, die dazu geeignet sind, die Pflicht zu einer ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung zu unterlaufen, sind zu unterbinden. Auch das spricht gegen die Aufteilung der Fehlmengen auf andere Bilanzkreise.

An der Unzulässigkeit der von der Betroffenen standardmäßig durchgeführten automatisch ablaufenden Aufteilung der Fehlmengen aus einem Kraftwerksausfall ändert auch die Tatsache nichts, dass plötzliche Kraftwerksausfälle nur gelegentlich auftreten. Mit einer Häufigkeit von durchschnittlich 12,1 Totalausfällen und 7,3 Teilausfällen pro Jahr bei GuD-Anlagen² kann mitnichten von einem äußerst seltenen Ereignis mehr gesprochen werden. Ein Kraftwerksbetreiber hat sich

auf derartige Stör-Ereignisse einzustellen und bei seinen Prozessen – auch bei der Bilanzkreisbewirtschaftung – zu berücksichtigen. Dies ist – wie die Betroffene letztlich eingesteht – offensichtlich nicht erfolgt. Dass der Ausfall des Kraftwerks Hürth-Knapsack in der Bilanzierungshistorie der Betroffenen bislang ein außergewöhnliches Ereignis gewesen sei, ist aus Sicht der Betroffenen sicher ein glücklicher Umstand, ändert daran aber nichts. Die unzulässige Verteilung der durch den Kraftwerksausfall fehlenden Strommengen auf andere Regelzonen ist allein der Betroffenen zuzurechnen. Als entlastender Umstand für die erhebliche Unterdeckung ihres Bilanzkreises in der TenneT-Regelzone kommt die Erklärung keinesfalls in Frage.

3.1.2. Auch die Störung bei der angekündigten Wartungsmaßnahme des EPEX-Intraday-Handels am Morgen des 12.06. ist keine Erklärung für die Abweichung des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N in der TenneT-Regelzone zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr. Zum einen war die Störung um 10:45 Uhr bereits wieder behoben und laut eigener Aussage der Betroffenen die Funktionsfähigkeit des Handels nur wenig später wiederhergestellt. Zum anderen erfolgt der Stromhandel nur zu einem Teil über die Börse. Parallel dazu wird ein großer Teil der Handelsgeschäfte nach wie vor bilateral über sog. OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) durchgeführt. Auch bei einer unplanmäßigen Unterbrechung des börslichen Intraday-Handels bestehen daher noch Möglichkeiten, erkannten drohenden Bilanzkreisabweichungen durch bilaterale Handelsgeschäfte entgegenzutreten. Für die Betroffene besteht zudem die Möglichkeit des Zugriffs auf den eigenen konventionellen Kraftwerkspark, um auf Bilanzkreisabweichungen zu reagieren. Auch aus diesen Gründen kommt die Unterbrechung des börslichen Intraday-Handels am Morgen des 12.06 nicht als Erklärung für Bilanzkreisabweichungen am Nachmittag des 12.06. in Frage.

3.1.3. Die Betroffene kann sich auch nicht darauf berufen, der Dispatcher habe aufgrund des NRV-Saldos von einer Überdeckung des NRV ausgehen müssen. Das Ausrichten der Bilanzkreisbewirtschaftung nach dem Stand des veröffentlichten NRV-Saldos kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, sich von der Verantwortung für Unausgeglichenheiten des eigenen Bilanzkreises zu befreien.

Der NRV-Saldo ist ein Maß für die energetische Abweichung des von den ÜNB 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW gebildeten deutschlandweiten Netzregelverbands vom Gleichgewichtszustand. Der NRV-Saldo wird von den ÜNB als Viertelstundenmittelwert berechnet und umfasst die in allen vier Regezzonen zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten eingesetzte Sekundärregelleistung und Minutenreserve sowie diejenigen Überschuss- oder Fehlmengen, die zur Verringerung des Einsatzes von Regelenergie im Rahmen des internationalen Netzregelver-

² *Kraftwerkspark und Klimaschutz 2050 – Erneuerbare Energien und Regelleistung* (Kurztitel), Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungskennzahl (UFOPLAN), Dezember 2014.

bundes (IGCC – International Grid Control Cooperation) mit den europäischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern ausgetauscht werden.

Die Veröffentlichung des NRV-Saldos wurde 2011 von der Beschlusskammer erstmalig mit der Festlegung BK6-10-098 zu den Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung von Sekundärregelleistung im Hinblick auf einen vereinfachten Informationszugang für die Anbieter von Regelenergie angeordnet. Mit der Festlegung BK6-12-024 aus dem Jahr 2012 zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems hat die Beschlusskammer die Veröffentlichung des NRV-Saldos dahingehend konkretisiert, den NRV-Saldo spätestens 15 Minuten nach Abschluss eines Abrechnungsintervalls bekanntzugeben. Mit Beschluss BK6-15-158 zu den Ausschreibungsbedingungen für die Beschaffung von Sekundärregelleistung aus dem Jahr 2017 hat die Beschlusskammer die Veröffentlichung des NRV-Saldos bis spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde nochmals bestätigt.

Die Veröffentlichung des NRV-Saldos zielt im Kern darauf ab, potenziellen Anbietern von Regelenergie den Markteinstieg zu erleichtern und etablierten Marktakteuren eine effiziente Marktbetätigung auf dem Markt für Regelleistung zu ermöglichen. Ausweislich der Begründung zur Festlegung BK6-15-158 soll der NRV-Saldo, der hauptsächlich durch die eingesetzte Sekundärregelleistung bestimmt wird, neuen und auch etablierten Anbietern von Regelenergie helfen, den Umfang des Einsatzes von Regelleistung für die Kalkulation ihrer Gebote besser abzuschätzen. Keineswegs sollte die Veröffentlichung des NRV-Saldos – anders als die Betroffene behauptet – zur Optimierung des eigenen Bilanzausgleichs dienen. Gerade vor diesem Hintergrund wurde die Forderung verschiedener Marktakteure im Verfahren BK6-15-158 nach einer Veröffentlichung des NRV-Saldos in sogar sekundlicher Auflösung und in Echtzeit abgelehnt (Beschluss vom 13.06.2017, Az. BK6-15-158, S. 48):

„Eine Notwendigkeit der Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit für die Erstellung von Angeboten auf dem Markt für Sekundärregelleistung ist für die Beschlusskammer allerdings nicht erkennbar. Vielmehr würde eine Veröffentlichung des NRV-Saldos in Echtzeit den BKV den Anreiz bieten, ihren Bilanzkreis gegen das Leistungsungleichgewicht des NRV auszurichten und somit ein aktives Mitregeln der BKV bewirken. Ein solch aktives Mitregeln der BKV steht jedoch in Widerspruch zum derzeitigen Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem, das gemäß § 4 Abs. 2 StromNZV eine stets ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise in der Viertelstunde vorsieht.“

Begründet hatte die Beschlusskammer die Versagung der Veröffentlichung des NRV-Saldos in sekundlicher Auflösung und in Echtzeit mit der Gefahr, dass die Bilanzkreise aktiv mitregeln und

sich unter Kenntnis des NRV-Saldos gegen den NRV optimieren können. Vor diesem Hintergrund erweitert nachfolgende, von der Betroffenen unter der Rz. 125 in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2019 zitierte Passage aus der Begründung des Beschlusses vom 25.10.2012, Az. BK6-12-024, S. 21, zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems den Zweck der Regelung um einen, allerdings eng umrissenen weiteren Anwendungsbereich:

„Die zeitnahe Veröffentlichung des Regelzonensaldos des deutschen Netzregelverbundes ist notwendig, um den BKV die Gelegenheit zu geben, auf Situationen, in denen bereits große Anteile der kontrahierten Regelleistung eingesetzt worden sind, auch tatsächlich reagieren zu können.“

Die Intention der Veröffentlichung des NRV-Saldos bereits nach 15 Minuten liegt darin, im Falle großer Leistungsungleichgewichte, welche durch einen erheblichen Einsatz von Regelenergie zum Ausdruck kommt, die BKV darüber Kenntnis erlangen zu lassen und diese dadurch in die Lage zu versetzen, den Stand ihres eigenen Bilanzkreises kritisch zu hinterfragen und ggf. kurzfristige Gegenmaßnahmen zum Ausgleich ihres Bilanzkreises zu ergreifen. Keinesfalls ist intendiert, dass die BKV die Bilanzkreisbewirtschaftung dauerhaft – auch in Phasen nur geringer Abweichungen mit nur wenig Einsatz von Regelleistung – nach dem NRV-Saldo ausrichten. Genau dies stellt die Begründung zum Beschluss BK6-12-024, S. 22, zweifelsfrei klar:

„Zum Anderen sollte mit der Veröffentlichung des NRV-Saldos nicht das Ziel verfolgt werden, eine aktive Mitwirkung der BKV im Zeitbereich der Systemregelung (also insbesondere innerhalb einer Viertelstunde) anzureizen.“

Wenn die Betroffene meint, aus der Formulierung „innerhalb einer Viertelstunde“ folgern zu können, dass die aktive Mitwirkung der BKV nur im Zeitbereich der Systemregelung beanstandet wird, aber nicht in den Viertelstunden zuvor, so trifft dies nicht zu. Auch für die Viertelstunden zuvor kann keine Akzeptanz zur Mitwirkung der BKV im Hinblick auf die Vermeidung systemschädlicher Bilanzkreisabweichungen hergeleitet werden. Denn auch eine kurzfristige Beschaffung im Intraday-Handel hätte angesichts des sich permanent ändernden NRV-Saldos mit geringst möglichem zeitlichen Vorlauf zu erfolgen, so dass dies einer Beschaffung in Echtzeit – „insbesondere innerhalb einer Viertelstunde“ – nahezu gleichkommt. So ist der regelzoneninterne Intraday-Handel bis nur wenige Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt möglich.

Nichts anderes ergibt sich auch aus der von der Betroffenen zitierten Passage aus der Begründung zur Festlegung BK6-12-024 zum systemstabilisierenden Verhalten in kritischen Situationen. Dort heißt es auf S. 13:

„Ein Anreiz an die BKV, sich in kritischen Situationen systemstabilisierend zu verhalten, d. h. die eigene Leistungsbilanz so zu beeinflussen, dass sie der

vorherrschenden Auslenkung der Systembilanz entgegenwirkt, bestünde nicht.“

Anders als die Betroffene meint ist auch dieser Satz nicht als „Freibrief“ für eine systemstabilisierende, mitregelnde Bilanzkreisbewirtschaftung zu verstehen. Dieser Satz bezieht sich auf ein asymmetrisches Ausgleichsenergiepreissystem, bei dem – anders als im vorliegenden symmetrischen Ausgleichsenergiepreissystem – jegliche Bilanzkreisabweichung Kosten bei den BKV verursacht. Ein asymmetrisches Ausgleichsenergiepreissystem birgt die Gefahr, in Situationen mit großem, nachhaltigem Systemungleichgewicht einem möglichen systementlastenden Verhalten eines Bilanzkreises entgegen zu stehen. Denn es gibt bei dem in der Festlegung BK6-12-024 verworfenen asymmetrischen Ausgleichsenergiepreissystem keinen Anreiz für einen BKV, sich in kritischen Situationen systemstützend zu verhalten. Nur vor diesem Hintergrund – dem Nachteil eines asymmetrischen Ausgleichsenergiepreissystems bei hohen Systemungleichgewichten – ist der zitierte Satz zu verstehen und nicht – wie von der Betroffenen unzutreffend umgedeutet – als Forderung der Bundesnetzagentur, dass die Bilanzkreise sich systemstabilisierend verhalten sollen, „in dem die Vermeidung zum NRV-Saldo gleichgerichteter Bilanzkreisabweichungen priorisiert wird“³.

Auch die in der Begründung zur Festlegung BK6-12-024 beschriebene angespannte Netzsituation, in der „bereits große Anteile der kontrahierten Regelleistung eingesetzt“ werden, kann die Betroffene nicht als Erklärungsansatz für das Handeln ihres Dispatchers und damit die erheblichen nachmittäglichen Bilanzkreisabweichungen am 12.06. in der TenneT-Regelzone heranziehen, da der veröffentlichte NRV-Saldo ab etwa 14:00 Uhr bis etwa 16:00 Uhr stark rückläufig ist und dann sogar ins Negative umschlägt. Die herangezogene obige Situation aus der Begründung zur Festlegung BK6-12-024 liegt damit bereits gar nicht vor. Allein deswegen kann die Begründung zur Festlegung BK6-12-024 nicht dazu herangezogen werden, die Unterdeckung des Bilanzkreises 11XSTATKRAFT001N in der TenneT-Regelzone zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr am 12.06. zu begründen.

Eine Legitimation für eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung kann somit weder aus dem EnWG bzw. aus der StromNZV noch aus Festlegungen der BNetzA entnommen werden. Auch aus der europäischen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem VO (EU) 2017/2195 (EB-VO) kann – entgegen der Auffassung der Betroffenen – nicht die Rechtmäßigkeit eines systemdienlichen Mitregelns gefolgert werden. Denn Art. 17 Abs. 1 EB-VO statuiert keine Wahlmöglichkeit, welche es in das Belieben eines BKV stellt, ob er den Ausgleich seines Bilanzkreises in den Vordergrund stellt oder aber stattdessen lieber das Elektrizitätsversorgungssystem stützt. Art. 17 Abs. 1 EB-VO spiegelt stattdessen die unterschiedlichen, in den europäischen Mitgliedstaaten gegenwärtig praktizierten Regel- und Bilanzkreissysteme

wider. Neben dem in Deutschland praktizierten System, welches maßgeblich auf der Pflicht zum Ausgleich jedes einzelnen Bilanzkreises beruht, verfolgen einige Nachbarländer einen anderen Ansatz und erlauben eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung. Art. 17 Abs. 1 EB-VO gestattet die Verwendung beider Systeme in den Mitgliedstaaten. Genau dieses Verständnis stützt auch Erwägungsgrund 12 der EB-VO. Denn darin wird die Bedeutung eines funktionierenden Intraday-Marktes hervorgehoben, um Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, ihre eigene Leistungsbilanz so echtzeitnah wie möglich auszugleichen.

Auch wenn in einigen europäischen Nachbarländern eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung zulässig ist, so bedeutet dies nicht, dass eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung auch in Deutschland bedenkenlos praktiziert werden kann. Denn eine systemdienliche, am NRV-Saldo orientierte Bilanzkreisbewirtschaftung erschwert bzw. konterkariert den Einsatz der für die Ausregelung von Leistungsungleichgewichten vorgesehenen regulären Produkte, wie z. B. die Minutenreserve oder abschaltbare Lasten. Bei größeren bzw. länger andauernden Leistungsungleichgewichten aktivieren die ÜNB konzeptgemäß Minutenreserve und gelegentlich auch abschaltbare Lasten. Der zeitliche Vorlauf beträgt dabei wenige Minuten bis zu einer Viertelstunde; die Dauer des Abrufs beträgt mindestens eine Viertelstunde. Ein aktives Mitregeln bzw. eine systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung kann daher dazu führen, dass sich das Leistungsungleichgewicht durch das Mitregeln wieder verringert und dadurch der Einsatz der konzeptgemäßen Regelprodukte überflüssig oder sogar konterkariert wird. Für die ÜNB wird es dadurch immer schwieriger zu antizipieren, wann ein Abruf von Minutenreserve sinnvoll bzw. erforderlich ist und wann nicht. Die daraus resultierenden Unsicherheiten für den Einsatz und die Wirkung der regulären Regelenergie-Instrumente sind aufgrund der hohen Bedeutung eines zuverlässigen Funktionierens der Regelenergie für die Systemsicherheit nicht akzeptabel. Der von der Betroffenen als möglicher Vorteil des Mitregeln propagierte reduzierte Einsatz von Minutenreserve tritt gegenüber diesen Unsicherheiten eindeutig zurück.

Bei einer Ausrichtung der Bilanzkreisbewirtschaftung anhand des NRV-Saldos ist zudem zu bedenken, dass der NRV-Saldo erheblichen Fremdbeeinflussungen unterworfen ist und daher keine belastbare Richt- oder Führungsgröße zur Beurteilung der eigenen Bilanzkreisabweichungen sein kann.

Die Problematik, den NRV-Saldo als Maßstab für die Bewirtschaftung eines Bilanzkreises zu nutzen, offenbart sich bereits durch den bedeutenden und in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Anteil der Überschuss- oder Fehlmengen, die zur Verringerung des Einsatzes von Regelenergie im Rahmen des internationalen Netzregelverbundes (IGCC – International Grid Control Cooperation) mit den europäischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern ausgetauscht werden. Dieser Austausch bzw. diese Saldierung, die zeitlich noch vor dem Einsatz der

³ Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 22.

Sekundärregelung erfolgt, ist weder in Bezug auf Ausmaß noch Richtung der ausgetauschten bzw. saldierten Energiemengen vorherzusehen. Leistungsüberschüsse in den mit Deutschland über den IGCC verbundenen ausländischen Regelzonen können jederzeit in Leistungsdefizite umschlagen und umgekehrt; ein Vorzeichenwechsel ist mehrfach innerhalb einer Viertelstunde möglich. Eine belastbare Prognose des Verhaltens des IGCC-Austausches ist nicht möglich. Damit wird auch das Verhalten des NRV-Saldos nur schwer vorhersehbar. Dass der NRV-Saldo als Führungsgröße zur Bewirtschaftung eines Bilanzkreises unzureichend ist, gesteht die Betroffene auch selber ein, wenn sie ausführt, dass der Windprognosefehler

„[...] nur mit durchschnittlich circa 30 % in das Systemgleichgewicht [...]“⁴

einfließe. Der NRV-Saldo wird also mit circa 70 % deutlich überwiegend von anderen Einflussgrößen als von dem Windprognosefehler bestimmt, so dass zwischen NRV-Saldo und dem Saldo des Bilanzkreises der Betroffenen oftmals keine Korrelation bestehen dürfte. Auch wenn das Gutachten in dem Wert von 30 % bereits einen Reduktionseffekt durch eine systemstützende Bilanzkreisbewirtschaftung „eingepreist“ sieht, handelt es sich dabei lediglich um eine Vermutung, die nicht durch Analysen oder quantitative Untersuchungen untermauert ist. Die gutachterliche Aussage ist damit nicht geeignet, den Vortrag der Betroffenen, dem zu Folge „die Leistungsungleichgewichte in der Systembilanz [...] vorrangig durch die volatile Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen verursacht [würde]“ (Stellungnahme vom 06.12.2019, Rz. 39), zu untermauern. Die Aussage legt vielmehr nahe, dass der NRV-Saldo nicht als Führungsgröße für die Ausrichtung eines Bilanzkreises geeignet ist. Selbst wenn es der Betroffenen gelänge, die systemdienliche Bilanzkreisbewirtschaftung auf Zeiten hoher Korrelation zwischen dem NRV-Saldo und ihrem Bilanzkreis zu beschränken, bliebe der NRV-Saldo für die restliche Zeit für die Zwecke der Bilanzkreisbewirtschaftung ohne Aussagekraft. Der NRV-Saldo kann daher möglicherweise als zusätzliche, ergänzende Information zur Plausibilisierung des Stands des eigenen Bilanzkreises herangezogen werden, nicht aber, wie es bei der Betroffenen der Fall ist, als eine zentrale Stellgröße fungieren, anhand derer der Bilanzkreis durch kurzfristigen Kauf oder Verkauf abschließend positioniert wird.

Das Ausrichten der Bilanzkreisbewirtschaftung anhand des Stands des veröffentlichten NRV-Saldo kann schließlich auch deswegen nicht als Begründung für Unausgeglichheiten des eigenen Bilanzkreises herangezogen werden, da die ÜNB auf den vorläufigen Charakter der Daten und deren möglichen Unvollständigkeit explizit hingewiesen haben.

So haben die vier ÜNB auf der Internetseite www.regelleistung.net, auf welcher der NRV-Saldo veröffentlicht wird, kenntlich gemacht, dass zwischen sog. „betrieblichen“ und „qualitätsgesicherten“ Werten zu unterscheiden ist. Betriebliche Werte werden mit dem Zusatz "BETR" und

⁴ Von der Betroffenen eingereichte E-Bridge Kurzstudie, S. 17.

qualitätsgesicherte Werte mit dem Zusatz "qual." veröffentlicht. Bereits die Unterscheidung beider Kategorien mahnt zu vorsichtigem Umgang mit den als „BETR“ gekennzeichneten Daten zum NRV-Saldo. Das gilt erst recht, da die ÜNB darauf hinweisen:

„In Sondersituationen, z. B. bei sehr großen Bilanzabweichungen, setzen die ÜNB sog. Zusatzmaßnahmen ein (z. B. Notreserveverträge mit dem Ausland), welche nicht in den betrieblichen Abrufdaten berücksichtigt sind.“⁶⁵

Die Betroffene kann ihre Dispatch-Entscheidungen bei der Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises somit auch nicht im Vertrauen auf die Belastbarkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten NRV-Daten stützen. Anders als von ihr vorgetragen, hätte ihr bewusst sein müssen, dass die Datenqualität nur eingeschränkt ist und zusätzliche von den ÜNB ergriffene Maßnahmen nicht erfasst sind. Die Verwendung der NRV-Daten für die eigene Bilanzkreisbewirtschaftung erfolgt somit „auf eigene Gefahr“ und geht daher zu Lasten der Betroffenen.

3.1.4. Der Betroffenen ist vorzuwerfen, dass sie nicht sämtliche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die zu erwartende Einspeisung bestmöglich vorherzusagen. Insbesondere hat sie im fraglichen Zeitraum keine über die Erzeugungsprognosen der Dienstleister hinausgehende Bewertung bzw. Plausibilisierung der aktuellen Einspeisesituation ihres EE-Portfolios vorgenommen, z. B. anhand von Echtzeit-Einspeisedaten der EE-Anlagen oder anhand weiterer Quellen.

Ein BKV muss stets bestmöglich über die gerade aktuelle Einspeise- und Entnahmesituation seines Bilanzkreises informiert sein. Die Kenntnis über die aktuelle Erzeugung bzw. Einspeisung der einzelnen, seinem Bilanzkreis zugehörigen Erzeugungsanlagen ist dazu essentiell. Dies gilt gerade bei einem Bilanzkreis, welcher wie der von der Betroffenen durch die volatile Einspeisung Erneuerbarer Energien geprägt ist. Die Kenntnis über die aktuelle Einspeisung ist unverzichtbar zur Plausibilisierung und Bewertung der Bilanzkreisposition in Echtzeit und Grundlage dafür, um bei erkannten Unausgeglichenheiten kurzfristig noch Anpassungen an der Bilanzkreisposition vornehmen zu können.

Über die Nutzung des NRV-Saldos hinaus hat die Betroffene jedoch so gut wie keine weiteren Informationsquellen oder Maßnahmen zur Plausibilisierung des aktuellen Stands der von den Dienstleistern gelieferten Erzeugungsprognosen vorgetragen. Sie stützt sich über die Erzeugungsprognosen hinaus nahezu ausschließlich auf den NRV-Saldo. Sie kommt damit ihrer Pflicht nicht nach, bestmöglich über die aktuelle Einspeisesituation des eigenen Bilanzkreises informiert zu sein und diese Kenntnis in ihre Bilanzkreisbewirtschaftung einfließen zu lassen. Gerade bei dem gegenwärtig stattfindenden Übergang von einem von konventionellen auf ein von volatilen Erzeugern geprägtes Energieversorgungssystem ist dies nicht hinnehmbar.

Dass die Betroffene noch „Nachholbedarf“ bei der Vorlage der Echtzeit-Einspeisedaten hat, wird von ihr selbst eingestanden, wenn sie ausführt:

„Prognoseabweichungen werden dadurch verstärkt, dass Statkraft als Direktvermarkter keine vollständigen Ist-Einspeisedaten von den abrechnungsrelevanten Messstellen in Echtzeit vorliegen, [...]“⁶

sowie

„Angesichts der Größe des Statkraft-Portfolios und der daraus resultierenden Vielzahl von Einzelanlagen ist es für die Dispatcher unserer Mandantin aber – abgesehen von der in der Praxis ohnehin nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage – ausgeschlossen, die Echtzeit-Einspeisedaten aller EE-Anlagen, darunter [REDACTED], zu berücksichtigen.“⁷

Der Betroffenen liegen nach eigenem Vortrag somit nur von einem Teil der ihrem Bilanzkreis zugehörigen EE-Anlagen Online-Messdaten vor. In anderen Worten, die Betroffene hat keine vollständige Kenntnis von der aktuellen Einspeisesituation ihres EE-Portfolios. Eine Kenntnis der Einspeisung des gesamten Portfolios ist aber Voraussetzung dafür, um Abweichungen gegenüber der letzten Erzeugungsprognose bestmöglich zu erkennen und um auf Fehlentwicklungen der Prognose bestmöglich reagieren zu können. Ein nur eingeschränkter Blick auf die Online-Erzeugungsdaten erschwert eine Plausibilisierung oder Überprüfung der aktuellen Position des Bilanzkreises.

Nicht gefolgt werden kann dem Vortrag der Betroffenen, Echtzeitdaten seien für die Zwecke der Bilanzkreisbewirtschaftung nicht erforderlich und nicht geeignet. Die dazu aufgeführten Argumente überzeugen nicht.

Die Betroffene trägt zunächst vor, die Handlungsmöglichkeiten des Dispatchers seien aus Liquiditätsgründen beschränkt, da der Handel an der EPEX Spot bei kurzen Vorlaufzeiten nur noch lokal möglich sei. Dieser Vortrag greift zu kurz. Denn regelzonen-interne Handelsgeschäfte können nicht nur am börslichen Spotmarkt, sondern auch im bilateralen Handel, auch als OTC-Handel bezeichnet, noch bis kurz vor Echtzeit abgeschlossen werden. Zudem hat der Intraday-Handel innerhalb der letzten Stunde vor Echtzeit in letzter Zeit zugenommen. Überdies findet sich kein Vortrag dazu, dass die Betroffene aufgrund kurzfristig erkannter Abweichungen noch fehlende Mengen an den Intraday-Märkten nachgefragt habe, diese Aktivität aber erfolglos geblieben sei. Es reicht nicht aus, wie es bei der Betroffenen durchklingt, den Vorwurf der man-

⁵ „Erläuterungen zum Datencenter“ auf www.regelleistung.net, S. 5.

⁶ Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 29.

⁷ Stellungnahme der Betroffenen vom 27.03.2020, Rz. 29.

gelnden Liquidität nur auf die Gegenseite des Handelsgeschäfts zu beziehen. Denn jeder BKV – die Betroffene mit ihrem großen EE-Portfolio umso mehr – kann dazu beitragen, den Handel kurz vor Echtzeit durch kurzfristige Kauf- oder Verkaufsangebote weiter zu stimulieren und das Wachstum der Liquidität zu befördern. Bereits deswegen kann sich die Betroffene nicht auf eine unzureichende Liquidität auf den Intraday-Märkten berufen. Der Vortrag der fehlenden untertägigen Handlungsoptionen geht nicht zuletzt auch deswegen fehl, da die Betroffene auch über einen eigenen Kraftwerkspark verfügt. Dieser besteht aus flexiblen GuD-Anlagen, Gasturbinen und Pumpspeicherkraftwerken, aus dem sie sogar schnell verfügbare Regelenergie in Gestalt von Sekundärregelenergie und Minutenreserve erbringt. Sie hat es also – unabhängig vom Strommarkt – auch mit eigenen Betriebsmitteln selber in der Hand, kurzfristig erkannten Abweichungen ihres Bilanzkreises noch entgegenzuwirken. Diese Möglichkeit besteht bis wenige Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt. Mit dieser Möglichkeit wird der Vortrag der fehlenden Handlungsoptionen erst recht unglaubwürdig.

Auch der Vortrag der Betroffenen, es bestehe die Gefahr eines Rückschaufehlers, wenn Entwicklungen aus der Vergangenheit schematisch auf die Zukunft übertragen würden, überzeugt nicht. Der Betroffenen ist zwar zuzugestehen, dass die aktuelle Höhe und der jüngste Verlauf der Echtzeit-Einspeiseleistung keine Sicherheit über die weitere Entwicklung der Einspeisung gewährleistet, auch nicht in den unmittelbar folgenden Viertelstunden. Dies gilt aber noch viel mehr für den von ihr bei der Bilanzkreisbewirtschaftung maßgeblich mit herangezogenen NRV-Saldo. Denn über die vorstehend bereits geschilderten Bedenken hinsichtlich der Nutzung des NRV-Saldos kommt hinzu, dass dieser – wie sie selbst vorträgt – erst frühestens 15 Minuten nach Ablauf der Viertelstunde veröffentlicht wird und damit mindestens eine volle Viertelstunde gegenüber der Echtzeit-Einspeisung zeitlich zurückhinkt. Darüber hinaus handelt es sich beim NRV-Saldo lediglich um einen viertelstündigen Mittelwert und nicht, wie es bei Echtzeit-Einspeisedaten der Fall ist, um einen Wert, der die sich verändernde Einspeisung kontinuierlich wiedergibt. Im Gegensatz zur Echtzeit-Einspeisung ist der NRV damit nicht nur bereits „veraltet“ und spiegelt nicht mehr den aktuellen Stand wider, sondern ist auch in Bezug auf die zeitliche Auflösung den Echtzeit-Einspeisedaten unterlegen. Die Betroffene widerspricht sich selbst, wenn sie die Nutzung der Echtzeit-Einspeisedaten mit der Gefahr des Rückschaufehlers ablehnt, zugleich aber den NRV-Saldo als Führungsgröße ihres Bilanzkreises propagiert. Denn dieser ist nicht nur gegenüber der Echtzeit-Einspeisung veraltet, sondern auf den NRV-Saldo trifft noch viel mehr zu, dass – wie vorstehend bereits ausgeführt – dessen weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Denn zusätzlich zu den Schwankungen bei der Einspeisung aus EE-Anlagen kommen beim NRV-Saldo weitere Unsicherheiten, u. a. die nicht prognostizierbaren energetischen Austauschmengen aus dem IGCC, hinzu. Diese Austauschmengen können einen erheblichen Umfang haben. Wenn die Betroffene ungeachtet dessen meint, aus dem NRV-Saldo bereits Erkenntnisse für die weitere Entwicklung der Einspeisung in ihren Bilanzkreisen

ziehen zu können und ihr Handeln danach ausrichtet, dann muss das erst recht für die Echtzeit-Einspeisung gelten.

Ebenfalls als unzutreffend erweist sich zugleich ihr Vortrag, Echtzeitdaten lieferten keinen Mehrwert, da nur wenige Minuten später aktuelle Prognosen verfügbar seien, die die aktuellen Echtzeit-Einspeisedaten bereits berücksichtigten. Wenn das zuträfe, bestünde erst recht keine Notwendigkeit für die Verwendung des NRV-Saldos für die Bilanzkreisbewirtschaftung. Insgesamt verfängt daher der Vortrag der Betroffenen, Echtzeitdaten seien für die Zwecke der Bilanzkreisbewirtschaftung ungeeignet, nicht.

Gänzlich fehl geht insbesondere die von der Betroffenen verwendete Bezeichnung

„unvermeidbarer Fehler“⁸

für die Abweichung zwischen der letzten Prognose und der tatsächlichen Ist-Einspeisung. Denn über die Nutzung der Echtzeit-Einspeisedaten hinaus können sogar weitere Informationsquellen erschlossen werden, um Über- oder Unterspeisungen von Bilanzkreisen auch kurzfristig noch zu erkennen und zu verringern. Gerade in kritischen Wettersituationen wie bei „Windrampen“ kann es nach Kenntnis der Beschlusskammer z. B. sinnvoll sein, zusätzliche meteorologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um den bereits 30-minütigen zeitlichen Rückstand der Erzeugungsprognosen anhand einer zusätzlichen Bewertung in Echtzeit zu validieren. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die [REDACTED] erheblich voneinander abweichen oder die [REDACTED] eine erhebliche Bandbreite aufweist. In diesen schwer zu beurteilenden Wettersituationen, in denen sich die [REDACTED] „regelmäßig über mehrere 1.000 MW“⁹ erstreckt, ist jeder zusätzlichen Hilfsmöglichkeit und Unterstützung nachzugehen, um kurzfristige Abweichungen noch zu erkennen und ggf. noch gegenzusteuern. Gerade in diesen sich möglicherweise systemkritisch darstellenden Situationen darf sich keinesfalls mit diesen Prognose-Bandbreiten abgefunden werden, wie es die Betroffene durch die gleichgültig klingende Bezeichnung „unvermeidbarer Fehler“ zum Ausdruck bringt.

Unverständlich und nicht akzeptabel ist diese Haltung vor allem deswegen, da der Umbau des Energieversorgungssystems zu einem von Erneuerbaren Energien dominierten System in vollem Gange ist und damit die Vermarkter Erneuerbarer Energien bereits heute einen erheblichen Teil an der Verantwortung für eine nachfragerechte Erzeugung zu tragen haben. In Zeiten, in denen sogar Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung bis hinunter zu sieben Kilowatt mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystem ausgestattet werden sollen (§ 29 Abs. 1 MsbG), ist eine Missachtung von Echtzeitmessungen von Windenergieanlagen im Megawatt-Bereich nicht mehr tolerabel. Dies gilt erst recht, wenn – wie es bei der Betroffenen der

⁸ Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 37.

⁹ Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 26.

Fall ist – daraus resultierende Unsicherheiten bei der Einspeisung mit der „Möglichkeit starker Ausreißer [...] von bis zu 4.000 MW“¹⁰ zu besorgen sind, einer Menge, die sogar die gesamte von den ÜNB vorgehaltene Regelleistung übersteigt.

Die Kenntnis über die aktuelle Einspeisesituation des eigenen Bilanzkreises ist zudem auch deswegen so wichtig, da – wie die Betroffene selber vorträgt – der Markt für Erzeugungsprognosen von einem Anbieter – emsys – dominiert wird. Viele weitere BKV greifen auf dessen Prognosen zurück. Damit besteht die beachtliche Gefahr, dass eine falsche Einschätzung der Wetersituation seitens emsys nicht nur bei der Betroffenen, sondern zugleich bei einer Vielzahl anderer BKV zu einer gleichgerichteten, sich überlagernden Unter- oder Überspeisung erheblichem Umfangs führen kann. Mit diesem Wissen hat die Betroffene umso mehr zu berücksichtigen, dass diese Prognosedienstleistungen mit dem Potential zu erheblichen systemischen Auswirkungen im Fehlerfall eigene, zusätzliche Informationen bzw. Quellen zur Einspeisesituation in ihrem Bilanzkreis erfordern.

Die Nutzung von Echtzeitdaten der Einspeisung der EE-Anlagen in ihrem Portfolio und Hinzuziehung weiterer Informationen ist auch zumutbar. So bestehen für direktvermarktete Anlagen bereits seit vielen Jahren Vorgaben zum Zugang der Direktvermarkter zu den Ist-Daten der Einspeisung. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2017 macht den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie abhängig von der „Fernsteuerbarkeit“ einer EE-Anlage. Der Begriff „Fernsteuerbarkeit“ ist in § 20 Abs. 2 EEG 2017 legaldefiniert. Danach ist im Wesentlichen erforderlich, dass technische Einrichtungen vorhanden sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen die Ist-Einspeisung jederzeit abrufen kann und die Einspeiseleistung fernsteuernd regeln kann (technische Fernsteuerbarkeit). Zusätzlich ist geregelt, dass der Anlagenbetreiber dem Direktvermarktungsunternehmen die Befugnis dazu einräumt, die Ist-Einspeisung jederzeit abrufen zu können. Diese Regelungen entsprechen im Kern unverändert §§ 35 S. 1 Nr. 3, 36 Abs. 1 EEG 2014 und gehen sogar zurück auf § 3 der Managementprämienverordnung (MaPrV) aus dem Jahr 2012. Die Betroffene hat ausgeführt, dass nahezu alle der von ihr bewirtschafteten EE-Anlagen Marktprämie in Anspruch nehmen und somit über Messeinrichtungen verfügen. Damit ist ihr – seit vielen Jahren nunmehr – der Zugriff auf die aktuelle Einspeisung der EE-Anlagen eröffnet. Dass die Betroffene bislang nicht umfassend von der ihr per Gesetz eingeräumten Möglichkeit des Zugriffs auf Online-Erzeugungsdaten Gebrauch gemacht hat, ist allein ihr zuzurechnen.

Die Betroffene kann sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die Qualität der Echtzeitdaten sei unzureichend und diese würden oft von den abrechnungsrelevanten Zählwerten, welche erst nachträglich zur Verfügung stünden, abweichen. Zum einen hätte sie gerade im Falle einer unzureichenden Datenqualität darauf hinwirken müssen, dass die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Echtzeit-Daten sich verbessern. Dazu ist dem Vortrag der Betroffenen nichts zu entnehmen.

¹⁰ Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 80.

Zum anderen lässt sich nach Kenntnis der Beschlusskammer auch über geeignet ausgewählte Referenzanlagen, welche besonders überwacht und z. B. zur Erhöhung der Ausfallsicherheit mit redundanten Messeinrichtungen ausgestattet werden, die aktuelle Einspeisung des gesamten EE-Anlagenparks in ausreichend guter Genauigkeit approximieren. Mit einer geeigneten regionalen Verteilung lässt sich so z. B. der zeitliche und räumliche Verlauf von Windrampen plausibilisieren. Auch dazu hat die Betroffene nicht vortragen.

Die Nutzung von Echtzeitdaten und Hinzuziehung weiterer Informationen ist nicht zuletzt auch deswegen zumutbar, da der von der Betroffenen genutzte Prognosedienstleister emsys eine Vorhersage ab fünf Minuten im Voraus mit einer hohen zeitlichen Auflösung und einer Kurzfristfristanpassung an Online-Messwerte anbietet und eine zeitlich aktuelle Übermittlung der Echtzeiteinspeisung in anderen Projekten im Wirkbetrieb bereits umgesetzt hat. So hat █████ z. B. für den US-amerikanischen Übertragungsnetzbetreiber █████ die Datenverarbeitung so optimiert, dass die Messung der aktuellen Einspeisung alle fünf Minuten innerhalb von weniger als einer Minute als Kurzfristvorhersage an das System von █████ übermittelt wird¹¹. Die Beschlusskammer vermag nicht zu erkennen, warum eine derartige Kurzfristvorhersage nicht auch bei der Betroffenen möglich sein sollte.

Auch andere BKV nutzen nach Kenntnis der Beschlusskammer Echtzeitdaten sowie meteorologische Echtzeit-Informationen zur Verbesserung der Prognosegenauigkeit und zur Reduzierung von Bilanzkreisabweichungen bereits. So werden Dispatcher anderer BKV zum Beispiel von Meteorologen unterstützt, die Wetter- und Temperaturdaten auswerten und daraus ggf. resultierende Abweichungen zur Erzeugungsprognose der Dienstleister ermitteln. Die Meteorologen können die Prognosen jederzeit anpassen, wenn dies aufgrund der Wettersituationen notwendig sein sollte. Auch automatisierte Verfahren sind dabei im Einsatz. Insbesondere in der letzten Viertelstunde vor Handelsschluss sind die Meteorologen mit den Dispatchern in regem Kontakt, um etwaige Abweichungen zu minimieren. Aufgrund der regelmäßig neuen Informationssituation durch die aktualisierten Vorhersagen wird bis zum Handelsschluss gehandelt, um offene Positionen zu schließen. Diese Maßnahmen gehen deutlich über das hinaus, was die Betroffene mit der Nutzung des Erfahrungsschatzes des Dispatchers praktiziert. Es ist nicht ersichtlich, warum der Betroffenen als größter BKV nicht ebenfalls die Nutzung speziell für die Beurteilung von Wettersituationen ausgebildeter Meteorologen möglich sein sollte.

3.1.5. Andere Umstände, welche die Betroffene in Bezug auf die aufgetretenen signifikanten Unausgeglichheiten entlasten könnten, sind nicht ersichtlich.

¹¹ https://www.energymeteo.de/kunden/kundenprojekte/miso_usa.php.

3.2. Auch für den Zeitraum zwischen 19:00 Uhr und 22:30 Uhr am 25.06. hat die Betroffene keine Umstände vorgetragen, die sie von der Verantwortung für die erheblichen Bilanzkreisabweichungen in der Amprion-Regelzone freisprechen könnte.

3.2.1. Auch für diesen Zeitraum hat die Betroffene die Unterdeckung ihrer Bilanzkreise maßgeblich mit einer Ausrichtung der Bilanzkreisbewirtschaftung anhand des Stands des veröffentlichten NRV-Saldo begründet. Aus Sicht des Dispatchers habe ein hohes Risiko für eine zeitnahe NRV-Überdeckung bestanden. Der ab 19:45 Uhr stark rückläufige NRV-Saldo sowie der Abruf von negativer Sekundärregelleistung bis fast 1.000 MW habe auf ein überdecktes Netz hingedeutet. Wie bereits in Bezug auf die Bilanzkreisabweichungen am 12.06. zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr in der Regelzone von TenneT (Ziffer 3.1.3) ausgeführt kann sich die Betroffene nicht darauf berufen, sie habe aufgrund des NRV-Saldos von einer Überdeckung des NRV ausgehen müssen. Das Ausrichten der Bilanzkreisbewirtschaftung nach dem Stand des veröffentlichten NRV-Saldos befreit nicht von der Verantwortung für Unausgeglichheiten des eigenen Bilanzkreises. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.3 wird verwiesen.

3.2.2. Der Betroffenen ist ebenfalls vorzuwerfen, dass sie – wie bei den Bilanzkreisabweichungen am 12.06. zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr in der Regelzone von TenneT (Ziffer 3.1.5) – nicht sämtliche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die zu erwartende Einspeisung bestmöglich vorherzusagen. Sie hat insbesondere keine eigenständige, über die Erzeugungsprognosen der Dienstleister hinausgehende Bewertung bzw. Plausibilisierung der aktuellen Einspeisesituation ihres EE-Portfolios, z. B. anhand von Echtzeit-Einspeisedaten der EE-Anlagen oder anhand weiterer externer Quellen, vorgenommen. Das vom Dispatcher gesehene

„hohe Risiko des verfrühten Eintritts der [...] ab etwa 20 Uhr angekündigten Windrampe“¹²

stützt sich laut des Vortrags der Betroffenen allein auf die Erzeugungsprognosen der Prognose-Dienstleister sowie auf dem Stand des veröffentlichten NRV-Saldos. Eine Hinzuziehung aktueller Einspeisedaten des eigenen EE-Portfolios zur Plausibilisierung der Erzeugungsprognosen oder der kurzfristige Abgleich mit zusätzlicher meteorologischer Expertise ist z. B. nicht erfolgt. Damit hätte erkannt werden können, dass die tatsächliche Einspeisung weit unterhalb der [REDACTED] lag. Es hätte ggf. noch die Möglichkeit bestanden, der anders als erwartet eintretenden Entwicklung des Bilanzkreissaldos gegenzusteuern und die Unterdeckungen noch zu verringern. Dies ist aber nicht erfolgt, so dass die Betroffene nicht für sich in Anspruch nehmen kann, sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergriffen zu haben, um die zu erwartende Einspeisung bestmöglich vorherzusagen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.4 wird verwiesen.

¹² Stellungnahme der Betroffenen vom 06.12.2019, Rz. 93.

III. Ermessen/Verhältnismäßigkeit der Feststellung

Ziel der Feststellung der Pflichtverletzung ist, durch deren Sanktionierung ein Andauern des Fehlverhaltens zu unterbinden. Dadurch soll die Gefahr einer erneuten erheblichen Unterdeckung der Bilanzkreise der Betroffenen deutlich verringert werden. Die Feststellung der Pflichtverletzung trägt somit dazu bei, die Gefahr eines erneuten massiven Systemungleichgewichts zu verringern.

Die Feststellung der Pflichtverletzung ist dazu auch geeignet. Der Feststellung der Pflichtverletzung kommt eine konkrete Warnfunktion zu, die der Betroffenen ihr Fehlverhalten vor Augen führt. Dies gibt der Betroffenen dadurch die Möglichkeit, ihr Fehlverhalten zukünftig abzustellen. Die Möglichkeit der Feststellung der Pflichtverletzung ist darüber hinaus im Bilanzkreisvertrag bei einem Verstoß gegen die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung als mögliche Sanktion gegenüber dem BKV auch vorgesehen (Ziffer 11.4). Die Feststellung der Pflichtverletzung zeigt dem ÜNB das Fehlverhalten auf und gibt ihm die Möglichkeit, im Falle einer erneuten festgestellten Pflichtverletzung den Bilanzkreisvertrag außerordentlich zu kündigen (Ziffer 20.2 a).

Die Feststellung ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung stellt die Grundlage des Energieversorgungssystems dar (§ 1a Abs. 2 EnWG). Ein Fehlverhalten gefährdet die Systemsicherheit und kann – wie vorliegend an beiden Tagen erfolgt – Schaden zu Lasten aller hervorrufen. Dabei besetzt nicht nur die Gefahr eines Systemversagens mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden. Erhebliche Unterdeckungen des Netzregelverbundes führen auch dazu, dass mehr Regelleistung von den ÜNB beschafft und vorgehalten werden muss – zu Lasten der Netznutzer, die die Kosten der Vorhaltung der Regelleistung über die Netzentgelte tragen. So haben die ÜNB im konkreten Fall als Reaktion auf die Juni-Ereignisse die Vorhaltung der positiven Minutenreserve von zuvor 1.094 MW auf 1.952 MW angehoben.¹³

Die Feststellung eines Pflichtverstoßes in solch einem Fall berechtigt die ÜNB zur Abmahnung, im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sogar zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages. Zur Vermeidung eines Marktausschlusses wird der BKV zu ordnungsgemäßen Verhalten angehalten. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dies ausreicht, so dass sie auf Maßnahmen verzichtet, die die Betroffene stärker belasten würden. Gleichmaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens auch der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung.

¹³ Untersuchung von Systembilanzungleichgewichten in Deutschland im Juni 2019, Bericht vom 19. November 2019 (Sachstand: August 2019), S. 16; abrufbar unter www.regelleistung.net/ext/static/market-information.

IV. Kosten

Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer